

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/346	Verkehr	VM	11.	17/1088	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
2.	17/818	Pflegewesen	SM	12.	17/1156	Archivwesen	MWK
3.	17/821	Gesundheitswesen	SM	13.	17/849	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
4.	16/5165	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/984	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM
5.	17/1356	Steuersachen	FM	15.	17/1224	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
6.	17/1018	Besoldung/Tarifrecht	FM	16.	17/1037	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
7.	17/1198	Führerscheinsachen	VM				
8.	17/1306	Gesundheitswesen	SM				
9.	17/17	Immissionsschutz	UM				
10.	17/489	Bausachen	MLW				

1. Petition 17/346 betr. Geschwindigkeitsbegrenzung

Der Petent begehrt eine erneute Überprüfung zu der Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Lehrer-Tal-Weg in Ulm, gegen die er sich bereits mit der abgeschlossenen Petition 15/5577 (vgl. Drucksache 16/664) gewandt hatte. Der Petent begehrt die erneute Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder 40 km/h im Lehrer-Tal-Weg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bezüglich des Sachverhalts wird auf die Ausführungen im Bericht zur Petition 15/5577 verwiesen. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden, da die Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h mangels erforderlicher überdurchschnittlicher Gefahrenlage rechtmäßig war.

Der Lehrer-Tal-Weg in Ulm ist eine innerstädtische Verbindung parallel zur B 10 zwischen der Straße Am Bleicher Hag und dem Berliner Ring. Es führt ein einseitiger Radschutzstreifen entlang des Lehrer-Tal-Wegs. Die Straße verläuft gerade und übersichtlich. Die letzte Verkehrszählung wurde im Lehrer-Tal-Weg 2015 durchgeführt. Diese registrierte in Richtung Lehr 2.889 Kraftfahrzeuge und Richtung Ulm 2.473 Kraftfahrzeuge. Die Gesamtbelastung betrug 5.362 Kraftfahrzeuge.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten. § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO schränkt diese Befugnis bei Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs dahin gehend ein, dass diese nur bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage angeordnet werden dürfen, die das allgemeine Risiko für eines der in § 45 Absatz 9 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Aus Verkehrssicherheitsgründen besteht eine überdurchschnittliche Gefahrenlage daher überall dort, wo Unfallhäufungsstellen bestehen. Die Unfalllage hat sich seit der Beurteilung im Jahr 2015 nicht gravierend verändert. Zwar haben sich rückblickend auf die letzten drei Jahre Unfälle auch mit Radfahrerinnen und Radfahrer ereignet, diese sind jedoch allesamt nicht auf eine überhöhte oder nicht angepasste Geschwindigkeit zurückzuführen.

An den rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h hat sich daher seit der Entscheidung über die Petition 15/5577 nichts geändert. Auch an den tatsächlichen Verhältnissen im Lehrer-Tal-Weg haben sich keine Veränderungen ergeben, die eine überdurchschnittliche Gefahrenlage begründen würden.

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen für jeden Einzelfall geprüft werden. Auch hinsichtlich der Lärm- und Feinstaubbelastung gibt der Verordnungsgeber vor, wann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Ein Vergleich mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf anderen Strecken ist daher nicht zielführend.

Eine Zunahme des Verkehrs im Lehrer-Tal-Weg, wie vonseiten des Petenten geäußert, kann von der Stadt nicht bestätigt werden. Die B 10, die parallel zum Lehrer-Tal-Weg verläuft, nimmt den Hauptverkehr auf. Da die B 10 parallel verläuft, wird der Lehrer-Tal-Weg auch nicht als Abkürzungsstrecke genutzt.

Zu den weiteren Ausführungen des Petenten ist Folgendes zu sagen:

Der Abstand von 1,50 Meter beim Überholen von Radfahrerinnen und Radfahrern, welcher seit 2020 in § 5 Absatz 4 Satz 3 StVO festgeschrieben ist, gilt an allen innerörtlichen Straßen und dient dem Schutz der Radfahrerinnen und Radfahrer und führt nicht zu einer Gefahrenlage. Der Kraftfahrzeugverkehr hat für den Überholvorgang entsprechende Lücken im fließenden Verkehr abzuwarten und bis dahin seine Geschwindigkeit entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für den Begegnungsverkehr mit Bussen.

Geschwindigkeitsverstöße einzelner Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer begründen keine Gefahrenlage. Bei einer im Jahr 2018 durchgeführten Geschwindigkeitskontrolle der Stadt Ulm im Lehrer-Tal-Weg lag die Überschreitungquote bei nur 1,63 Prozent. Die Geschwindigkeit von 50 km/h wird überwiegend eingehalten.

Die Voraussetzungen einer überdurchschnittlichen Gefahrenlage für die Beschränkung auf Tempo 30 km/h bzw. 40 km/h liegen daher auch heute nicht vor.

Die Stadt Ulm wird das Verkehrsgeschehen im Lehrer-Tal-Weg weiterhin beobachten und bei Erforderlichkeit Maßnahmen ergreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/818 betr. Einstellung als Pflegekraft in einen Pflegedienst

Die Petentin begehrt die Möglichkeit einer Einstellung als Pflegekraft bei einer ambulanten Pflegeeinrichtung (Pflegedienst), damit sie sozial abgesichert ist und ihren Ehemann zu Hause pflegen und betreuen kann.

Entsprechend den Ausführungen der Petentin besteht ein hoher Pflegebedarf bei ihrem Ehegatten. Demnach ist davon auszugehen, dass der Ehegatte der Petentin im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach §§ 14 ff. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist und einen höheren Pflegegrad hat. Die Petentin führt aus, dass zur Pflege ihres Ehemanns bereits mit Pflegediensten, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben, entsprechende Pflege-

verträge abgeschlossen waren. Diese wurden wieder gekündigt, da die Pflegekräfte aufgrund ihrer Touren-einteilung die Pflegeleistungen nicht in dem gewünschten Zeitfenster erbringen konnten. Entsprechend den Ausführungen der Petentin haben weitere ambulante Pflegedienste den Ehemann der Petentin nicht angenommen. Dies könnte vermutlich aus Kapazitätsgründen, möglicherweise aufgrund von Personalmangel, erfolgt sein. Vor diesem Hintergrund sieht die Petentin als einzige Lösung an, die Pflege ihres Ehegatten vollständig zu übernehmen und sich als Arbeitnehmerin bei einem Pflegedienst anstellen zu lassen. Dieser Pflegedienst soll nach den Ausführungen der Petentin dann wiederum im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses die Arbeitskraft der Petentin ausschließlich der Pflege des Ehegatten zur Verfügung stellen. Sie wäre auch bereit, immer dann, wenn auch ihr Ehegatte dabei wäre, weitere Aufgaben bzw. Angebote des Pflegedienstes, wie beispielsweise die Begleitung zum Einkaufen, zu übernehmen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sind nach § 71 SGB XI selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI versorgen. Demnach entscheidet jeder Pflegedienst als wirtschaftliches Unternehmen selbst, wer als Pflegefachkraft oder als Pflegehilfskraft eingestellt wird.

Nach § 72 SGB XI dürfen die Pflegekassen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind. Die ambulanten Pflegedienste verpflichten sich aufgrund dieses Versorgungsvertrags, die von den Pflegekassen vorgegebenen Qualitätsstandards in der ambulanten Pflege zu erbringen. Dies umfasst unter anderem den Einsatz qualifizierter Kräfte. Voraussetzung für die Zulassung als ambulanter Pflegedienst durch die Pflegekasse ist eine ausgebildete Pflegefachkraft als verantwortliche Person.

Neben der hauptberuflichen Pflegefachkraft können auch Pflegehilfskräfte bei einem ambulanten Pflegedienst tätig sein. Die Pflegeeinrichtung ist jedoch im Rahmen ihres Versorgungsvertrags zur pflegerischen Versorgung mehrerer Versicherten in einem Gebiet verpflichtet, wonach eine Einstellung für eine „Eins zu Eins-Betreuung“ nicht in Betracht kommt.

Nach § 77 SGB XI besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass mit der Pflegekasse auch Pflege und Betreuung durch Einzelpflegekräfte, d. h. durch selbstständige Kranken- oder Altenpfleger, abgerechnet werden können, um dem Pflegebedürftigen zu helfen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen oder dem besonderen Wunsch des Pflegebedürftigen zur Gestaltung der

Hilfe zu entsprechen. Die Entscheidung hierüber obliegt demnach allein der Pflegekasse, wobei bei Einzelpflegekräften zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung grundsätzlich eine Fachkraft vorausgesetzt wird. Darüber hinaus sind Verträge mit Verwandten oder Verschwägerten des Pflegebedürftigen bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, unzulässig. Zudem dürfen Pflegekräfte im Rahmen der Pflegeversicherung kein eigenes Beschäftigungsverhältnis mit den Pflegebedürftigen eingehen.

Nach § 45b SGB XI haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme u. a. für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI (in Baden-Württemberg ist dies die Unterstützungsangebote-Verordnung [UstA-VO]) entstehen. Zu den Rahmenbedingungen der Unterstützungsangebote-Verordnung zählt u. a. auch die Festlegung auf Gruppenstrukturen bei den Angebotsprofilen. Dies bedeutet, dass nach § 10 Absatz 4 UstA-VO einzelne Privatpersonen keine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag erhalten können und damit auch eine Kostenerstattung aus der Pflegeversicherung über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI nicht möglich ist. Hintergrund dieser Regelung ist das Ziel, einer qualitätsgesicherten Angebots-erbringung Rechnung zu tragen, was insbesondere durch entsprechende Anforderungen an Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote zum Ausdruck kommt. Gerade Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebots-erbringung kann bei Einzelpersonen beispielsweise im Hinblick auf Urlaub oder Krankheit nicht strukturell gesichert werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Pflegebedürftigen und nicht zuletzt zum Schutz vor Überforderung der Einzelpersonen erfolgt daher eine bewusste Beschränkung auf Gruppenstrukturen für alle Arten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, sodass beispielsweise individuelle Verwandtschaftsdienste ausgeschlossen sind. Daher wird eine Mitwirkung in einem anerkannten Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI, das ausschließlich nur für die Betreuung des Ehegatten abzielt, nicht möglich.

Das Begehren der Petentin richtet sich auf die originäre Versorgung ihres Ehegatten. Die Pflegeversicherung sieht als Leistung das Pflegegeld nach § 37 SGB XI vor, wenn sich Pflegebedürftige mit ihren An- und Zugehörigen für die selbst beschafften Pflegehilfen entscheidet. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen, und

mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Das Pflegegeld wird der pflegebedürftigen Person von der Pflegekasse überwiesen. Diese kann über die Verwendung des Pflegegeldes frei verfügen und gibt das Pflegegeld in der Regel an die sie versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter. Das Pflegegeld kann auch mit ambulanten Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Entsprechend der Sach- und Rechtslage wird der Petentin empfohlen, Kontakt mit der Pflegekasse ihres Ehegatten aufzunehmen. Die Pflegekassen sind gemäß § 12 SGB XI für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich. Nach § 7a SGB XI besteht ein Rechtsanspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater der Pflegekasse bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind. Auch kann die Pflegeberatung in einem Pflegestützpunkt nach § 7c SGB XI, die in allen baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen errichtet sind, erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/821 betr. Beschwerde über Maßnahmen gegen die Coronapandemie

Mit ihrer Eingabe von Mitte November 2021 wendet sich die Petentin gegen die in Baden-Württemberg zum damaligen Zeitraum bestehenden Coronamaßnahmen. Sie trägt vor, durch die aus der Corona-Verordnung resultierende 3G-/2G-Regelung an der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben gehindert zu werden. Insbesondere könne sie nicht im Fitnessstudio trainieren oder spontan in der Gastronomie essen gehen, da sie nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft oder von Covid-19 genesen sei. Sie fühle sich dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht und ihrer Würde verletzt und diskriminiert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition galt in Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 15. September 2021, in der ab 28. Oktober 2021 geltenden Fassung, ein Stufensystem mit umfassenden Schutzmaßnahmen, deren Eingreifen von lokal bestimmbaren Parametern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz, Auslastung der Intensivbetten) abhängig war. Die Schutzmaßnahmen betrafen, für den hier gegenständlichen Sachverhalt, im Wesentlichen Zu-

trittsbeschränkungen in Form einer 3G-Regelung (Basisstufe) bzw. einer 3G-Regelung mit PCR-Test (Warnstufe) oder einer 2G-Regelung (Alarmstufe) für den Zutritt zu Sporteinrichtungen oder Gastronomiebetrieben.

Soweit die Petentin der Auffassung ist, dass sie durch die Maßnahmen in ihrem Persönlichkeitsrecht beschränkt wurde, ist kein unverhältnismäßiger Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz zu erkennen. Zwar hat die Petentin angegeben an Depressionen zu leiden, daraus ergibt sich jedoch noch kein unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff durch eine 2G/3G-Regelung. Die Regelung betraf alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen und setzte alle in gleicher Weise einer Pflicht zur Vorbereitung aus, wenn diese ein Fitnessstudio oder einen Gastronomiebetrieb aufsuchen wollten. Allgemein musste jede Bürgerin bzw. jeder Bürger damals in gleicher Weise einen gewissen Vorlauf, zum Beispiel aufgrund der Testpflicht für den Besuch von Einrichtungen, einplanen. Wenngleich ein an Depressionen leidender Mensch im Einzelfall einen vergleichsweise höheren Kraftaufwand für die Durchführung eines Tests benötigt haben könnte, war insoweit eine gesonderte Betrachtung nicht angezeigt.

Weiter kommt hinzu, dass die Schutzmaßnahmen in unterschiedlichen Intensitätsstufen ausgeprägt waren. Das Stufensystem berücksichtigte damit bereits in Abhängigkeit von der Infektionslage, dass die Durchführung von Testungen einen höheren organisatorischen bzw. auch finanziellen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger nach sich zog. Die Schutzmaßnahmen waren angemessen, da zum hier gegenständlichen Zeitpunkt die Infektionslage zu einer Gefahr werden konnte.

Weiterhin hatte die Landesregierung bereits in § 14 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 in der ab 28. Oktober 2021 geltenden Fassung eine Ausnahme von der Testvorlagepflicht in Sporteinrichtungen vorgesehen, wenn das Sporttreiben in Form des Reha-Sports erfolgte, mithin also medizinisch indiziert war. Soweit die Petentin angibt, Sport aus medizinisch notwendigen Gründen zu betreiben, wäre die grundsätzliche Möglichkeit hierzu in der Corona-Verordnung gegeben gewesen. Der Besuch der Gastronomie stellt keine unverzichtbare und elementare tägliche Alltagsaktivität dar, sodass die von der Petentin empfundene Erschwernis durch das Testerfordernis nicht unverhältnismäßig war; zumal es auch ohne Test möglich war, gastronomische Leistungen im Wege des Liefer- oder Abholbetriebs in Anspruch zu nehmen.

Zuletzt ist anzuführen, dass sich die zum Zeitpunkt der Eingabe geltenden Coronavorschriften überholt haben. Bereits die Corona-Verordnung vom 1. April 2022 entsprach dem Begehren der Petentin. Es bestehen derzeit keine Zutrittsbeschränkungen mehr für Einrichtungen mit Publikumsverkehr.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 16/5165 betr. Aufenthaltstitel

Mit seiner Eingabe begehrt der Vertreter der Petentin, eine 27-jährige chinesische Staatsangehörige, deren Abschiebeschutz sowie eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Petentin zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz erhalten hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eppler

5. Petition 17/1356 betr. Festsetzung von Aussetzungszinsen

Die Petenten wenden sich gegen die Festsetzung von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (Aussetzungszinsen) in Höhe von insgesamt 14 314 Euro und die Ablehnung der Anträge auf Erlass der Aussetzungszinsen. Sie beantragen erneut, die Zinsen vollumfänglich zu erlassen.

Die Petenten begehren einen Erlass der Aussetzungszinsen, weil das Rechtsbehelfsverfahren gegen sämtliche Grundregeln des Verfahrensrechts verstoßen habe. Die Festsetzung von Aussetzungszinsen sei wohl zulässig, aber völlig unbillig. Die Sachbearbeitung im Finanzamt sei chaotisch. Darüber hinaus verstoße der Zinssatz der Aussetzungszinsen mit sechs Prozent pro Jahr aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre eindeutig gegen das Übermaßverbot.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Vater der Petenten hat seinen drei Kindern (Petent 1, Petent 2 und Petentin 3) zum 31. Dezember 2011 diverse Immobilien übertragen. Das für Schenkungsteuer zuständige Finanzamt (Schenkungssteuer-Finanzamt) erhielt eine entsprechende Anzeige des die Schenkung beurkundenden Notars. Daraufhin forderte es am 31. Oktober 2012 alle drei Petenten zur Abgabe von Schenkungssteuererklärungen auf. Gleichzeitig fragte es für die Festsetzung der Schenkungssteuer beim für die Immobilien zuständigen Finanzamt (Belegenheits-Finanzamt) die Bedarfswerte der Wohnungen an.

Kurz darauf forderte das Belegenheits-Finanzamt die Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts (Feststellungserklärung) bei der Petentin 3 an. Unmittelbar danach erließ es Bescheide zur Feststellung des Bedarfswerts (Feststellungsbescheide) für die Petenten 1 und 2. Im Juni 2013 reichten alle drei Petenten Feststellungserklärungen und Schenkungssteuererklärungen ein.

Gegen die daraufhin ergangenen Feststellungsbescheide legten die Petenten 1 und 2 am 30. Juli 2013

Einspruch ein. Zur Begründung wurde ein Gutachten von einem eigens beauftragten Sachverständigen vorgelegt. Bescheide zur Schenkungssteuer ergingen für die Petenten 1 und 2 am 11. Februar 2014 mit einer festgesetzten Schenkungssteuer von jeweils 51 390 Euro. Am 25. Februar 2014 wurde auf Antrag Aussetzung der Vollziehung eines Teils des Feststellungsbescheids der Petenten 1 und 2 gewährt. Am 13. März 2014 folgte sodann die teilweise Aussetzung der Vollziehung des Schenkungssteuerbescheids. Für den Petenten 1 belief sich der ausgesetzte Schenkungssteuerbetrag auf 25 608 Euro, für den Petenten 2 auf 36 690 Euro.

Am 6. Juni 2014 erging der Feststellungsbescheid für die Petentin 3. Auch gegen diesen Feststellungsbescheid wurde Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt. Zur Begründung des Einspruchs wurde ein weiteres Wertgutachten vorgelegt. Am 24. Juni 2014 wurde der Petentin 3 die beantragte Aussetzung der Vollziehung eines Teils des Feststellungsbescheids gewährt. Am 30. Juni 2014 erging für die Petentin 3 der Schenkungssteuerbescheid. Schenkungssteuer wurde in Höhe von 4 746 Euro festgesetzt. Danach erfolgte am 3. Juli 2014 die teilweise Aussetzung der Vollziehung des Schenkungssteuerbescheids. Für die Petentin 3 belief sich der ausgesetzte Schenkungssteuerbetrag auf 3 850 Euro.

Die zur Begründung der Einsprüche herangezogenen Gutachten wurden dem Bausachverständigen des Belegenheits-Finanzamts jeweils unmittelbar nach Eingang zur Überprüfung zugeleitet. Sie waren dem Belegenheits-Finanzamt bereits zuvor mit Einreichung der Feststellungserklärungen vorgelegt worden. Der Bausachverständige lehnte das Gutachten gegenüber der Petentin 3 am 11. Mai 2014, gegenüber den Petenten 1 und 2 am 25. August 2014 ab. Nachdem im Einspruch der Petentin 3 ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bausachverständigen eingegangen wurde, war es erforderlich, den Vorgang im Rahmen des Einspruchsverfahrens nochmals dem Bausachverständigen zuzuleiten. Der Bausachverständige nahm hierzu verwaltungsintern am 26. Januar 2016 Stellung.

Am 30. Juni 2020 hat das Belegenheits-Finanzamt die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Feststellungsbescheide aller Petenten wieder aufgegriffen. Dabei wurde der Petentin 3 die ablehnende Stellungnahme des Bausachverständigen vom 26. Januar 2016 übermittelt. Am 16. Oktober 2020 erfolgte diesbezüglich eine telefonische Erörterung mit dem Steuerberater der Petenten. Im Jahr 2021 konnte eine vergleichsweise Einigung mit dem Steuerberater zur Erledigung der Einsprüche gegen die Feststellungsbescheide erzielt werden. Am 5. Juli 2022 ergingen sodann geänderte Feststellungsbescheide für alle Petenten. Als Folge daraus wurden am 19. Juli 2021 auch geänderte Schenkungssteuerbescheide erlassen. Die Schenkungssteuer reduzierte sich nun auf 17 292 Euro (Petent 1), 27 445 Euro (Petent 2) und 4 179 Euro (Petentin 3). Zur Zahlung fällig waren am 23. August 2021 noch 16 424 Euro (Petent 1), 12 745 Euro (Petent 2) und 3 283 Euro (Petentin 3).

Zeitgleich ergingen Bescheide über die Festsetzung von Aussetzungszinsen. Für den Petenten 1 belaufen

sich diese auf 7 298 Euro, für den Petenten 2 auf 5 651 Euro und für die Petentin 3 auf 1 365 Euro. Hiergegen wurde von allen Petenten jeweils Einspruch eingelegt. Hilfsweise wurde der Erlass der Aussetzungszinsen beantragt, gegen dessen Ablehnung ebenfalls jeweils Einspruch eingelegt wurde. Am 11. Januar 2022 wurden die Einsprüche allesamt vom Belegheits-Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen.

Am 14. Februar 2022 erhoben die Petenten Klage vor dem Finanzgericht gegen die Festsetzung der Aussetzungszinsen und die Ablehnung des Antrags auf Erlass derselben. Die Klage wurde am 30. Juni 2022 zurückgenommen. Nach dem Petitionsschreiben vom 11. Juli 2022 war der Grund hierfür die bereits sehr lange Verfahrensdauer, die im Fall weiterer Gerichtsverfahren um zusätzliche Jahre verlängert werden würde. Zudem wurde dargelegt, dass der Berichterstatter des Finanzgerichts signalisiert habe, die Klage werde keinen Erfolg haben.

Rechtliche Würdigung:

– Festsetzung der Aussetzungszinsen

Soweit ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuer- oder Feststellungsbescheid endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, zu verzinsen (§ 237 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung – AO). Diese gesetzliche Vorgabe zur Festsetzung von Aussetzungszinsen wurde bei den Petenten rechtmäßig umgesetzt.

Der Zinssatz für Aussetzungszinsen beträgt 0,5 Prozent für jeden vollen Monat (§ 238 Absatz 1 AO). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juli 2021 zwar festgestellt, dass die Vollverzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat für alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Dies gilt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht für die anderen Verzinsungstatbestände, namentlich die Aussetzungszinsen. Entgegen der Auffassung der Petenten verstößt der Zinssatz in Höhe von sechs Prozent jährlich daher auch mit Blick auf die Zinssituation in den letzten Jahren nicht gegen das Übermaßverbot. Die Aussetzungszinsen wurden daher in zutreffender Höhe festgesetzt.

– Erlass der Aussetzungszinsen

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 237 Absatz 4, § 234 Absatz 2 AO). Festgesetzte Zinsen können die Finanzbehörden ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 227 AO). Die für beide Maßnahmen notwendigen persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründe liegen nicht vor.

Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des

Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die Petenten führen hierfür keine Gründe an.

Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn die rechtliche Aussage des Steuergesetzes über den mit ihm verfolgten Zweck und seine Wertungen hinausgeht (Übermaßverbot). Folglich ist die Festsetzung beziehungsweise Einziehung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis aus sachlichen Gründen unbillig, wenn dies den Geboten der Gleichheit und des Vertrauensschutzes, den Grundsätzen von Treu und Glauben, dem Erfordernis der Zumutbarkeit oder dem der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Zweck widersprechen würde.

Die Petenten sind der Auffassung, dass ein Erlass der Aussetzungszinsen aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer nach billigem Ermessen geboten sei. Grund für die tatsächlich deutlich verzögerte Bearbeitung der Einsprüche war die Personalsituation im Belegheits-Finanzamt. Die Bearbeitung der Einsprüche konnte erst durch die zuständige Sachgebietsleitung im Juni 2020 wieder aufgegriffen werden. Seit dem 24. Juni 2014 hatten sich allerdings weder die Petenten noch deren Steuerberatung beim Belegheits-Finanzamt nach dem Sachstand erkundigt. Die weitere Verzögerung seit dem 30. Juni 2020 bis zum letztendlichen Abschluss durch die ergangenen Bescheide in 2021 beruht vor allem auf Verzögerungen seitens der Steuerberatung, die mehrfach erinnert werden musste.

Ein Verstoß gegen das Gebot eines zügigen Verfahrens und damit eines wirksamen Rechtsschutzes führt jedoch grundsätzlich nicht dazu, dass der staatliche Steueranspruch verwirkt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gebietet es die Rechtsschutzgarantie selbst bei überlanger, schuldhaft verzögerter Verfahrensdauer nicht, einem Steuerbürger die Aussetzungszinsen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Vollziehung der angefochtenen Bescheide ausgesetzt war. Auf die Dauer des Verfahrens kommt es ebenso wenig an wie auf die Frage, worauf die Dauer im Einzelnen zurückzuführen ist.

Denn auch bei überlanger Verfahrensdauer hat der Steuerpflichtige bei gewährter Aussetzung der Vollziehung den Vorteil, vorerst von der Zahlung der geschuldeten Abgaben freigestellt zu sein. Soweit der Steuerpflichtige endgültig unterliegt, ist es somit gerechtfertigt, den gegenüber anderen Steuerpflichtigen entstandenen Vorteil durch Erhebung von Aussetzungszinsen für den Zeitraum der Aussetzung auszugleichen (§ 237 Absatz 1 AO). Umgekehrt gilt: Hätte das Finanzamt dem Einspruch vollumfänglich stattgegeben, so wären auch keine Aussetzungszinsen festgesetzt worden.

Das Gesetz hat im Interesse der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung den auszugleichenden Zinsvorteil oder Zinsnachteil typisierend festgelegt. Daraus folgt, dass es auf den im Einzelfall von einem Steuerbürger konkret erzielten oder vom Steuergläubiger erlittenen Vorteil bzw. Nachteil nicht ankommen soll. Derartige Pauschalierungen sind in Anbetracht der Vielzahl der Steuerfälle unverzichtbar und von der Rechtsprechung anerkannt.

Entscheidend ist daneben, dass die Petenten mit ihren Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung selbst ursächlich für die Entstehung der Aussetzungszinsen waren. Sie hatten es zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens selbst in der Hand, durch Bezahlung der Steuerforderung den Anlauf von Aussetzungszinsen zu verhindern oder zu reduzieren. Auf diesem Wege hätten sie ohne Beeinträchtigung ihres Rechtsschutzes im Einspruchs- und Klageverfahren das Risiko von zusätzlichen Aussetzungszinsen vermeiden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 17/1018 betr. Coronasonderzahlung

Der Petent wendet sich gegen die Stichtagsregelung im Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg.

Der Petent war bis zum 30. September 2021 aktiver Beamter des Landes und ist seit 1. Oktober 2021 Versorgungsempfänger.

Er wendet sich gegen die für die Gewährung der Sonderzahlung maßgebliche Stichtagsregelung. So seien bei ihm wegen einem Monat bzw. zwei Monaten die Voraussetzungen für die Sonderzahlung nicht erfüllt. Dies empfinde er als gravierende Benachteiligung, denn Sinn und Zweck dieser Sonderzahlung sei, die zusätzlichen Belastungen in der Coronakrise abzumildern. Von diesen zusätzlichen Belastungen sei er von Anfang an betroffen gewesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die einmalige Coronasonderzahlung erfüllt die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, die begünstigte Person hat das Freibetragsvolumen von 1 500 Euro bereits ausgeschöpft. Da die Steuerbefreiung am 31. März 2022 ausgelaufen ist, wurde die Coronasonderzahlung Ende Februar 2022 im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung ausgezahlt.

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 des inzwischen beschlossenen Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg (vgl. Drucksache 17/2457) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise Besoldungsempfängerinnen und -empfänger eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat. Die Coronasonderzahlung beträgt gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Gesetzes 1 300 Euro und für Auszubildende 650 Euro jeweils bei Vollzeitbeschäftigung.

Mit dem Gesetz soll die mit dem Tarifvertrag über eine einmalige Coronasonderzahlung (TV Coronasonderzahlung) vom 29. November 2021 vereinbarte Sonderzahlung wirkungsgleich auf die Besoldung in Baden-Württemberg übertragen werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich beim Abschluss dieses Tarifvertrags bewusst für eine Stichtagsregelung als Bezugszeitpunkt für die Gewährung der Coronasonderzahlung entschieden. Stichtagsregelungen liegen zugrunde, dass praktikabel, transparent und rechtssicher bestimmt werden kann, wie sich die jeweiligen individuellen Verhältnisse am Stichtag darstellen. Da die grundsätzliche steuerliche Privilegierung von § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes bis zum 31. März 2022 befristet war, musste für die Sicherstellung einer steuerlich privilegierten Auszahlung von den Tarifvertragsparteien eine einfache und transparente Stichtagsregelung vereinbart werden. Eine umfassende und zeitaufwändige Einzelfallbetrachtung wäre aufgrund der Kürze der verbleibenden Zeit bei einem Masseverfahren wie der Auszahlung der Coronasonderzahlung bis zum Auszahlungstermin (spätestens 31. März 2022) nicht möglich gewesen.

Das Gesetz sieht aus o. a. Gründen wie der Tarifvertrag eine Stichtagsregelung vor, die für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausstellungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe gleichermaßen gilt. So soll aus Gründen der Praktikabilität, Transparenz und Rechtssicherheit die Gewährung der Coronasonderzahlung anhand stark typisierender Anspruchsvoraussetzungen und ohne Differenzierung nach etwaigen besonders von der Coronapandemie betroffenen Bereichen erfolgen. Insofern mussten wie im Tarifbereich die allen Stichtagsregelungen immanenten Stichtagshärten im Einzelfall zugunsten der Ermöglichung einer wirkungsgleichen und grundsätzlich steuerfreien Coronasonderzahlung für alle Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in Kauf genommen werden.

Aufgrund der Stichtagsregelung erhalten entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zum Stichtag nicht mehr im aktiven Dienst waren, keine Coronasonderzahlung. Im Übrigen erhalten auch Rentnerinnen und Rentner, die zuvor im öffentlichen Dienst gearbeitet haben, keine Coronasonderzahlung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/1198 betr. Führerscheinsache

Der Petent wendet sich gegen den Bußgeldbescheid des Landratsamts vom 12. April 2021 für einen Geschwindigkeitsverstoß und das hierfür angeordnete Fahrverbot von einem Monat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 7. März 2021 um 15:17 Uhr befuhr der Petent als Fahrzeugführer eine Bundesstraße. Er überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 70 km/h um 44 km/h.

In der erfolgten Anhörung im Bußgeldverfahren hat sich eine andere Person namentlich als Fahrer des Fahrzeugs benannt. Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen der Bußgeldbehörde und Einholung von Passfotos aus dem Melderegister konnte jedoch der Petent eindeutig als Fahrzeugführer zum Tatzeitpunkt festgestellt werden.

Am 12. April 2021 wurde gegen den Petenten wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Bußgeldbescheid erlassen. Es wurde eine Geldbuße in Höhe von 160 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren von 25 Euro sowie Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,50 Euro festgesetzt. Zudem wurde ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Gegen den Bußgeldbescheid hat der Petent form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Das Bußgeldverfahren wurde am 26. April 2021 über die zuständige Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Zum für den 20. September 2021 angesetzten Termin der Hauptverhandlung ist der Petent nicht erschienen. Das Amtsgericht hat daraufhin den Einspruch mit Urteil vom 20. September 2021 verworfen. Gegen diese Entscheidung hat der Petent sofortige Beschwerde eingereicht. Diese wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 16. Februar 2022 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bußgeldbescheid ist seit 17. Februar 2022 rechtskräftig.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Die Überschreitung der Geschwindigkeit stellt eine Ordnungswidrigkeit in Sinne des § 24 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) dar. Zur Ahndung von Verkehrsverstößen wurde ein bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (Anlage zu Bußgeldkatalogverordnung, BKatV) aufgestellt. Für den Verkehrsverstoß des Petenten ist ein Bußgeldgeld in Höhe von 160 Euro sowie ein Fahrverbot von einem Monat vorgesehen.

Rechtsgrundlage für den Erlass des Bußgeldbescheides ist § 41 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO); § 24, § 25, § 25 Absatz 2a StVG; 11.3.7 Bußgeldkatalog (BKat); § 4 Absatz 1 BKatV. Danach handelt ordnungswidrig, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften fahrlässig um bis zu 50 km/h überschreitet.

Der Bußgeldbescheid gegen den Petenten ist formell und materiell rechtmäßig ergangen. Die formalen Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wurden eingehalten, insbesondere wurde der Petent vor Erlass des Bußgeldbescheids gemäß § 55 OWiG angehört. Im Rahmen der Anhörung hat sich ein möglicher Fahrzeugführer zum Tatzeitpunkt gemeldet. Im Rahmen der Ermittlungen konnte der Petent durch

die Bußgeldbehörde zweifelsfrei als verantwortlicher Fahrzeugführer zum Zeitpunkt des Verkehrsverstößes identifiziert werden. Im Rahmen der Anhörung wurde durch den Petenten eingewandt, dass keine geschwindigkeitsbegrenzende Beschilderung am Straßenrand erkennbar gewesen sei. Durch die Verkehrspolizei, welche die Geschwindigkeitsüberwachung durchgeführt hat, wurden Lichtbilder erstellt. Die Lichtbilder zeigen neben dem Aufbau der Messanlage auch die Verkehrssituation an der Messstelle. Die Lichtbilder zeigen, dass am Kontrolltag an der Örtlichkeit der Geschwindigkeitsmessung am Fahrbahnrand die entsprechenden geschwindigkeitsbegrenzenden Verkehrsschilder vorhanden und gut erkennbar waren.

Der Petent bringt vor, es habe sich um eine rechtswidrige Geschwindigkeitsmessung gehandelt und folglich sei auch der Bußgeldbescheid rechtswidrig. Laut Landesvorschriften müsse in Baden-Württemberg ein Mindestabstand zwischen dem Verkehrsschild mit der Geschwindigkeitsbegrenzung und der Messstelle von mindestens 150 Metern eingehalten werden. Zudem gelte in Bayern ein Mindestabstand von 200 Metern, welcher aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes auch für den Petenten in Baden-Württemberg gelten müsse. Im Falle der Petenten habe der Abstand jedoch nur 112 Meter betragen.

Die Ausgestaltung der Geschwindigkeitsüberwachung im Straßenverkehr obliegt den Bundesländern. Für Baden-Württemberg besteht hierfür die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei. Durch die Neufassung dieser Vorschrift im Jahr 2015 ist die frühere Regelung zum Mindestabstand zwischen dem geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen und der Messstelle entfallen. Für Baden-Württemberg ist seitdem kein Mindestabstand für Geschwindigkeitsmessungen festgelegt. Auf Vorgaben aus anderen Bundesländern kann sich der Petent nicht berufen.

Die Geschwindigkeitsmessung wurde ordnungsgemäß durchgeführt und stellt die Grundlage für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit dar. Die Höhe der Geldbuße, die Anordnung des Fahrverbots sowie die Auslagen und Verwaltungsgebühren entsprechen den rechtlichen Grundlagen. Der Bußgeldbescheid ist rechtmäßig ergangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

8. Petition 17/1306 betr. Beschwerde über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Der Petent begehrt Verbesserungen beim Verwaltungsverfahren der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) zur Ausstellung eines

Praxisausweises, welcher für den Anschluss einer Zahnarztpraxis an die Telematikinfrastruktur der Gesetzlichen Krankenversicherung notwendig ist. Außerdem begehrt der Petent Verbesserung beim Verwaltungsverfahren der Zulassungsausschüsse der Zahnärzte und Krankenkassen in Baden-Württemberg.

Der Petent bemängelt, dass die Bestellung des Praxisausweises nur über das Onlineportal der KZV BW möglich ist und sieht für diese Einschränkung keine Rechtsgrundlage. Ferner berichtet er über technische Fehler und daraus entstandene Fehlermeldungen im digitalen Bestellprozess. Zudem solle ermöglicht werden, dass die Zahnarztpraxis ihren Praxisausweis direkt beim Anbieter (z. B. Bundesdruckerei) bestellen kann. Dies lasse die KZV BW im Gegensatz zu anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nicht zu. Weiterhin bemängelt der Petent das lange Hin und Her und die Kosten, bis er für seine Mandantin im Zuge des Anschlusses an die Telematikinfrastruktur den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) bekommen habe.

Der Petent bemängelt ferner die lange Verfahrensdauer bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses über Anträge auf Zulassung zur Vertragszahnärztin bzw. zum Vertragszahnarzt. Er führt die lange Bearbeitungszeit und die großen zeitlichen Abstände zwischen den Sitzungsterminen auf das dezentralisierte Zulassungsverfahren zurück und begehrt daher eine Zusammenlegung der bestehenden vier Zulassungsausschüsse am Sitz der Hauptverwaltung der KZV BW. Ferner begehrt er, dass die Sitzungen des Zulassungsausschusses in Videokonferenzen stattfinden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die KZV BW teilt zum Sachverhalt mit, dass der Petent mit Schreiben vom 20. März 2022 einen Praxisausweis (SMC-B) für die Zahnarztpraxis seiner Ehefrau und Mandantin bei der Hauptverwaltung der KZV BW beantragte, obwohl ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sein musste, dass die Bezirksdirektion der KZV BW für die Belange der Zahnarztpraxis seiner Mandantin zuständig ist. Per E-Mail vom 23. März 2022 sei ihm daraufhin durch die Mitarbeiter der Bezirksdirektion eine genaue Anleitung bezüglich der Beantragung des Praxisausweises übermittelt worden.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2022 wandte sich der Petent dann abermals an die Hauptverwaltung der KZV BW und teilte mit, dass nach der Mitteilung einer Firma sein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) nunmehr produziert sei und er noch eine SMC-B Karte benötige, wofür eine Vorgangsnummer erforderlich sei, welche man ihm doch mitteilen möge. Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 habe der Petent erneut bei der Hauptverwaltung eine SMC-B Karte mit der Begründung beantragt, dass die Beantragung über die Homepage der KZV BW nicht möglich sei, weil sein eHBA noch nicht geliefert worden sei.

Durch die Abteilung Telematik der KZV BW sei dem Petenten am 29. Juni 2022 mitgeteilt worden, dass die Bestellung der SMC-B Karte über das Onlineportal der KZV BW möglich sei. Am 27. Juli 2022 befand

sich der Antrag des Petenten dann im Freigabeportal der Bundesdruckerei und konnte freigegeben werden.

Zum Bestellverfahren teilt die KZV BW mit, dass die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen bundesweit unter Federführung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung den Ausgabeprozess des Praxisausweises (SMC-B) einheitlich festgelegt und in einem Leitfaden dokumentiert haben. Aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen sei als Startpunkt für die Antragstellung des Praxisausweises das Mitgliederportal der zuständigen KZV bestimmt worden, an dem sich die Antragsteller zunächst mit ihren persönlichen Zugangsdaten anmelden müssen. Bei einer elektronischen Antragstellung beim Kartenhersteller ohne Authentisierung hätten andernfalls Anträge im Namen eines „echten Zahnarztes“ durch Dritte gestellt werden können. Das auf Fachebene konzipierte Verfahren fungiere hier also zusätzlich als Authentisierungsmethode, welches sich bewährt habe. Alle Kassenzahnärztlichen Vereinigungen hätten ihren Ausgabeprozess nach Maßgabe der vorgenannten Leitlinie realisiert.

Das Procedere der Implementierung der Telematikinfrastruktur verlaufe im Regelfall reibungslos. Den meisten Zahnarztpraxen in Baden-Württemberg sei es möglich, sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, der sich überwiegend über wenige Wochen erstreckt, an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Hierbei würden sie von der KZV BW begleitet und unterstützt.

Die KZV BW wirkt bei der Umsetzung der Telematikinfrastruktur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben mit, wobei sie allerdings keinen Einfluss auf die Gestaltung der Software oder die Kosten für die Praxisausweise hat. Ungeachtet dessen soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Telematikinfrastruktur in ihrer derzeitigen Ausprägung von der breiten Mehrheit der Zahnärztinnen und Zahnärzte als verbesserungsbedürftig empfunden wird. Was den hier vorliegenden Fall angeht, handele es sich um einen eindeutigen Ausnahmefall.

Die KZV BW geht ferner auf die vom Petenten vorgebrachte Kritik am Zulassungsverfahren ein. Hierzu sei zunächst zu sagen, dass der durch den Petenten geschilderte Fall der Zulassung seiner Mandantin zur vertragszahnärztlichen Versorgung keinesfalls dem üblichen Ablauf eines Zulassungsverfahrens entspricht. Im Regelfall ist die Erlangung der vertragszahnärztlichen Zulassung relativ schnell und unkompliziert möglich, sofern man denn alle erforderlichen Dokumente innerhalb der Einreichungsfristen der quartalsweise stattfindenden Zulassungssitzungen der vier Bezirke der KZV BW beibringt. Dies war bei der Zulassung der Mandantin des Petenten nicht der Fall, weshalb die Entscheidung in die Folgesitzung verlagert werden musste.

Die vom Petenten gerügte Tatsache, dass in Baden-Württemberg vier regionale Zulassungsausschüsse tagen sei historisch bedingt und stamme noch aus der Zeit, als es in jedem Bezirk eine eigenständige KZV gab. Andererseits sei dies aber auch durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Land gewünscht, welche

einen hohen Wert auf eine Betreuung vor Ort legen. Regionale Zulassungsausschüsse hätten zudem den großen Vorteil, dass den Ausschussmitgliedern die Gegebenheiten ihrer jeweiligen Bezirke stets sehr gut bekannt sind, was bei einem einzigen zentralisierten Zulassungsausschuss sicherlich nur bedingt der Fall wäre.

Zwar sei richtig, dass seit dem Wegfall der Zulassungsbeschränkungen im vertragszahnärztlichen Bereich die Erlangung einer Zulassung erheblich einfacher geworden ist und approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die für die Zulassung weiteren Voraussetzungen erfüllen, sich an jedem Ort niederlassen dürfen. Die Entscheidung hierüber durch paritätisch besetzte und unabhängige Zulassungsausschüsse ist nach wie vor durch die Zahnärzte-Zulassungsverordnung vorgegeben. Der Zulassungsausschuss bestehe danach aus sechs Mitgliedern und zwar aus je drei Vertretern der Zahnärztinnen und Zahnärzte und drei Vertretern der Krankenkassen. Insoweit sei die vom Petenten gerügte Anwesenheit der Mitglieder der Krankenkassen nicht nur gesetzlich vorgegeben, sondern eben auch der Ausdruck der gemeinsamen Selbstverwaltung von Zahnärzten und Krankenkassen. Die Tatsache, dass bei der Erteilung der Zulassungen die Vorsitzenden der Zulassungsausschüsse das Wort führen, sei allgemein üblich.

Die KZV BW merkt an, dass aufgrund des für die Zulassungsausschüsse geltenden Sitzungsprinzips die Zulassungsgremien grundsätzlich in Anwesenheit aller Mitglieder und aller weiteren anwesenheitsberechtigten Personen beschließen. Seit Inkrafttreten des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes vom 11. Juli 2021 könne die Sitzung des Zulassungsausschusses aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen gewichtigen Gründen auch ohne die persönliche Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer mittels Videotechnik durchgeführt werden. Somit blieben die Präsenzsitzungen aber auch weiterhin der Regelfall.

Würdigung:

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Telematikinfrastruktur als eine internetgestützte Plattform für digitale Anwendungen im Gesundheitssystem einen Zugang zum Internet voraussetzt. Gemäß § 291b SGB V sind an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Praxen dazu verpflichtet, sich technisch in die Lage zu versetzen, den Versichertenstammdatenabgleich durchführen zu können. Die Tatsache, dass die Beantragung der hierfür erforderlichen Zugangsdokumente ausschließlich über das Onlineportal der KZV BW möglich ist, sollte sich vor diesem Hintergrund nicht als unverhältnismäßig hohe Hürde darstellen.

Im Übrigen gibt es keine Rechtsnorm, die den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vorschreibt, dass sie neben ihrem Online-Mitgliederportal für die Bestellung des Praxisausweises (SMC-B) einen papiergebundenen Zugangsweg anbieten muss.

Zu den vom Petenten eingeforderten Verbesserungen beim Verwaltungsverfahren ist anzumerken, dass

die Ausführungen der KZV BW aufzeigen, dass die Schwierigkeiten des Petenten, den Praxisausweis zu bestellen und die Praxis seiner Mandantin an die Telematikinfrastruktur anzuschließen, die Ausnahme und nicht den Regelfall darstellen.

Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte, die ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden gegenüber der KZV BW erforderlich machen.

Zu dem vom Petenten bemängelten dezentralisierten Zulassungsverfahren und seiner Forderung nach einer Zusammenlegung der bestehenden vier Zulassungsausschüsse ist grundsätzlich anzumerken, dass die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen autonome Selbstverwaltungskörperschaften sind. Sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist sicherzustellen, dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechts die ihnen gesetzlich und rechtlich gezogenen Grenzen einhalten. Eine von diesen Körperschaften eigenverantwortlich getroffene Entscheidung ist von der Aufsichtsbehörde zu akzeptieren, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Fehlt es im Einzelfall an eindeutigen gesetzgeberischen Vorgaben und/oder einer dezidierten Rechtsprechung, hat die Aufsichtsbehörde jede Entscheidung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu akzeptieren, die zumindest vertretbar erscheint.

Die KZV BW hat im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung entschieden, ihre vier regionalen Zulassungsausschüsse nicht zusammenzulegen. Die von der KZV BW dafür genannten Gründe sind nachvollziehbar. Da es keine gesetzliche Regelung gibt, die den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen eine Zentralisierung des Zulassungsverfahrens auferlegt und die Motive für die Beibehaltung der dezentralen Struktur vertretbar sind, ist diese Entscheidung aufsichtsrechtlich zu akzeptieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

9. Petition 17/17 betr. Biogasanlage

Die Petentin macht geltend, dass der immissionschutzrechtliche Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 30. März 2021 für eine Biogasanlage vom Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde rechtswidrig erteilt wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe gegen den immissionschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG des Landratsamts vom 30. März 2021, der

die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage betrifft.

Die Einsatzstoffe der geplanten Biogasanlage sind zum einen Gülle und Maisstroh, sowie nichtgefährliche Abfälle mit einer Inputmenge von 24 Tonnen am Tag. Die geplante Biogasanlage befindet sich im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Anlage soll in etwa 900 Metern Entfernung südwestlich vom Betrieb der Petentin errichtet und betrieben werden. Der Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 30. März 2021 wurde unter verschiedenen Vorbehalten erlassen.

Der Vorbescheid vom 30. März 2021 ist nicht bestandskräftig; die Petentin hat mit Schriftsatz vom 30. April 2021 fristgemäß Widerspruch erhoben. Weitere Widersprüche liegen vor.

Die Petentin macht geltend, dass entgegen der Entscheidung des Landratsamts als untere Immissionschutzbehörde von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im vorliegenden Fall von Geruch, dass die Kenngrößen des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nicht richtig angewendet wurden, sodass in Folge die Zuordnung in die Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV nicht richtig ermittelt wurden und hieraus folgend die falsche Verfahrensart gewählt wurde. Nach Einschätzung der Petentin hätte ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen. Die Petentin bringt vor, dass die Annahme von falschen Kapazitäten und Bezugsgrößen auch eine unrichtige Zuordnung im Baurecht nach sich ziehen würde, da damit die Privilegierungsvoraussetzungen für ein Vorhaben im Außenbereich nicht vorlägen. Die Petentin bringt darüber hinaus vor, dass die geplante Hofstelle in ihrer Größenordnung und zeitlichen Errichtung nicht die Voraussetzungen des räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb einhalte.

Die Petentin macht geltend, dass mit Blick auf eine bereits vorhandene Geruchsvorbelastung ihres Grundstücks davon auszugehen ist, dass von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Absatz 1 BImSchG) in Form von nicht mehr als sozialadäquat hinzunehmenden Geruchsbelastungen ausgingen.

Die Petentin macht in diesem Zusammenhang eine Verletzung von § 3 Absatz 1 BImSchG geltend. Hierzu werde die Petentin noch ausführlich nach Akteneinsicht und ggf. Einholung eines Sachverständigen-gutachtens Weiteres vortragen.

In diesem Zusammenhang trägt die Petentin vor, dass zum einen sich die Prognose dem Vorbescheid zufolge auf die Geruchsimmissionen gegenüber den vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzungen beschränke, das von der Petentin auf ihrem Grundstück betriebene Therapiezentrum somit unberücksichtigt geblieben sei und mit Blick auf die Auswirkungen von Wind und Witterung zudem die räumlich nächstgelegenen Wohnnutzungen olfaktorisch nicht notwendig am stärksten von der geplanten Biogasanlage belastet seien.

Zum anderen prognostiziere das vom Betreiber vorgelegte Gutachten dem Vorbescheid zufolge lediglich den Immissionsbeitrag der geplanten Anlage, nicht aber die Geruchsimmissionen insgesamt. Es stelle allein mit Blick auf die vorhandenen Wohnnutzungen ab und lasse die sonstigen Nutzungen unberücksichtigt. Es könne nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass nach Nummer 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von der Ermittlung der Vorbelastung hätte abgesehen werden dürfen.

Die Petentin macht weiter geltend, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, was dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 1 BauGB ausschließe.

Die Petentin wendet sich zudem gegen die Verfahrensart nach Ziffer 8.6.2.2 gemäß der 4. BImSchV, die im Vorbescheid vom 30. März 2021 unrichtig aufgrund der falschen Kapazität angewendet würde. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 der 4. BImSchV sei auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.

Die Petentin macht geltend, dass die Anlage in der Lage sei, mehr als 50 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen pro Tag zu verarbeiten und verweist auf die Berechnungen zu den Leistungskennziffern der Anlage, die der Petentin von einem mit der Materie vertrauten Fachmann erstellt wurden.

Nach Ansicht der Petentin hätte ein Regelverfahren nach Nr. 8.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV unter Einschluss einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen (§ 9 Absatz 1, § 10 Absatz 3 BImSchG).

Der Vorbescheid vom 30. März 2021 wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2022 zurückgenommen. Die Rücknahme ist bestandskräftig.

Zwischenzeitlich liegt dem Landratsamt als untere Baurechtsbehörde ein Antrag auf einen landwirtschaftlichen Basisbetrieb an diesem Standort vor. Gleichzeitig finden Vorantragsgespräche für ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Biogasanlage statt.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Entscheidung des Vorbescheids erging unter verschiedenen Vorbehalten. Zitat aus dem Vorbescheid:

„Vorbehaltlich, dass die Anforderungen und Voraussetzungen der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch dauerhaft vorliegen.

Vorbehaltlich der Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorgaben (siehe hierzu unter Nebenbestimmungen Ziffer D und den Ausführungen in der Begründung), und unter Vorlage der Unterlagen zur Prüfung und dem Nachweis der Umweltverträglichkeit nach § 7 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)“

Zum Vorbehalt zur Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorgaben und unter Vorlage der Unterlagen

zur Prüfung und dem Nachweis der Umweltverträglichkeit nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist anzumerken, dass die allgemeine Vorprüfung nach UVP für das Vorhaben nicht abgeschlossen waren. Da das Vorhaben u. a. zum Teil in einem FFH-Gebiet realisiert werden soll, liegt es im Bereich des Möglichen, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Es bestehen deshalb Zweifel daran, ob ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid, welcher die bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Anlage an einem bestimmten Standort zum Inhalt hat, bei der vorliegenden Sachlage ohne eine abschließende Vorprüfung erfolgen kann. Hätte die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wäre § 23 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV zu beachten und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen.

Zu dem Vorbehalt, dass die Anforderungen aus den Bereichen des Umwelt- und Betriebssicherheitsrechts einzuhalten sind, wird Folgendes angemerkt:

Bei derzeitiger Betrachtungsweise bestehen Unsicherheiten, ob die Anlage dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegt. Dies auch vor dem Hintergrund, ob auch die zur Begrenzung des Gasvolumens vorgesehenen technischen Maßnahmen zuverlässig funktionieren. Es ist zweifelhaft, ob diese Prüfung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verschoben werden kann, denn zum einen hängt hiervon die Bestimmung der zuständigen Behörde ab. Für einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung wäre das Regierungspräsidium zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2b Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und nicht das Landratsamt.

Zum anderen wäre bei Anwendung des Störfallrechts ein angemessener Abstand zu ermitteln, was wiederum für den Standort der Anlage relevant wäre. Dabei könnten sowohl die nahe gelegene Eisenbahnstrecke als wichtiger Verkehrsweg als auch das FFH-Gebiet oder Biotop als unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete als Schutzobjekte nach § 5d BImSchG zu prüfen sein.

Mit diesen Gründen wurde die Rücknahme des Vorbescheids begründet, sie fand somit alleine aufgrund objektiv rechtlichen Regelungen statt.

Die Rücknahme nach § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) steht allgemein im Ermessen. Vor dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einerseits, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz andererseits für die Ermessensausübung maßgebliche Gesichtspunkte. Der Vorbescheid war nicht bestandskräftig. Aus den vorgenannten Gründen wurde der Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 30. März 2021 zurückgenommen. Eine Anhörung zur beabsichtigten Rücknahme erfolgte mit Schreiben vom 4. Februar 2022.

Die Bindungswirkung des Vorbescheids ist damit entfallen.

Im Übrigen ergab die Prüfung Folgendes:

– Geruch

Im Rahmen des Verfahrens auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid wurde eine Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen mit Datum vom 20. Oktober 2020 vorgelegt, erstellt durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG. Die Geruchsimmissionen wurden mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen gemäß den Anforderungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL [2008]) beurteilt, die in Baden-Württemberg im Verwaltungsvollzug anzuwenden war.

In der vorliegenden Geruchsprognose vom 20. Oktober 2020 wird der Geruchsbeitrag durch die geplante Biogasanlage dargestellt. In dem 125 Meter-Raster ist die prognostizierte Häufigkeit der Geruchsstunden in Prozent pro Jahr dargestellt. Der Betrieb der Petentin wurde erkennbar als Immissionsort betrachtet. Im Bereich um den Betrieb ist in null Prozent der Jahresstunden von einer zusätzlichen Geruchsbelastung durch die geplante Biogasanlage auszugehen.

Es trifft deshalb nicht zu, dass sich die Prognose dem Vorbescheid zufolge auf die Geruchsimmissionen gegenüber den vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzungen beschränkt und der Betrieb der Petentin somit unberücksichtigt geblieben sei.

Gemäß dem vorgelegten Geruchsgutachten wird durch die geplante Biogasanlage die Irrelevanzschwelle von zwei Prozent der Jahresstunden auf allen Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, eingehalten. Bei Einhaltung der Irrelevanzschwelle ist davon auszugehen, dass die Geruchsbelastung durch die geplante Biogasanlage nicht relevant erhöht wird. Auf eine Ermittlung der Geruchsvorbelastung kann daher verzichtet werden.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass von dem Vorhaben in Bezug auf Gerüche keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG bei der Petentin zu erwarten sind.

– Zulässigkeit nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB

Die Petentin wendet zu Recht ein, dass die Zulässigkeit einer Biogasanlage im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a BauGB insbesondere voraussetzt, dass die Anlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen, Gartenbau- oder Tierhaltungsbetrieb steht. Nach einhelliger Auffassung muss dieser privilegierte Betrieb bereits vorhanden sein.

Das von der Petentin angeführte Tatbestandsmerkmal „im räumlich-funktionalen Zusammenhang“ mit einem Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a BauGB bezieht sich auf den konkreten Standort der Anlage im räumlichen Bezug zum Basisbetrieb und darauf, dass in der Biogasanlage die im Basisbetrieb bzw. in benachbarten Betrieben erzeugte Biomasse eingesetzt werden muss. Hierauf wird in den Ausführungen der Petentin zu diesem Punkt allerdings nicht

weiter eingegangen. Das weitere Vorbringen der Petentin lässt eher vermuten, dass auf das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen eines Betriebs“ – § 35 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1 BauGB – abgestellt werden soll. Dieses Tatbestandsmerkmal zielt darauf ab, dass die Biogasanlage nur im Anschluss an eine bereits bestehende privilegierte Anlage im Außenbereich errichtet und betrieben werden darf.

Dies bedeutet aber nicht, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erst erteilt werden darf, wenn die landwirtschaftliche Hofstelle gebaut ist und ihren Betrieb aufgenommen hat – es sollte aber sichergestellt werden, dass für den Fall, dass die Hofstelle doch nicht errichtet wird, auch die Biogasanlage nicht errichtet und betrieben werden darf.

Der Grundsatz, dass ein Landwirtschaftsbetrieb vorhanden sein muss, ehe eine nach Nummer 6 privilegierte Biogasanlage zugelassen werden darf, verlangt es auch nicht, dass der Landwirtschaftsbetrieb bereits besteht, ehe der Genehmigungsantrag für die Biogasanlage gestellt werden kann. Soweit ein Landwirtschaftsbetrieb neu gegründet wird und nicht nur auf die Erzeugung von Biomasse umstrukturiert wird, was keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf, ist es im Gegenteil sinnvoll, wenn die Genehmigung des Betriebs mit der Genehmigung der Biogasanlage verbunden wird, wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit zeitlich gestaffelt werden kann. Der wohl mehr theoretischen Möglichkeit, dass dann nur die Biogasanlage gebaut wird, nicht aber der Landwirtschaftsbetrieb eröffnet wird, kann durch eine entsprechende Bedingung in der Baugenehmigung für die Biogasanlage begegnet werden.

Wie die Petentin richtigerweise vorträgt, findet § 12 BImSchG auf einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid keine Anwendung. Dies schließt Nebenbestimmungen allerdings nicht aus. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen bestimmt sich in diesem Fall nach § 36 LVwVfG. Nebenbestimmungen sind also möglich, um die Rechtmäßigkeit des Vorbescheids sicherzustellen.

Das Landratsamt widerspricht der Petentin, dass das vom Betreiber geplante Vorhaben letztlich darauf hinaus läuft, das Erfordernis des betrieblichen Zusammenhangs in § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a BauGB zu unterlaufen, indem unmittelbar zuvor ein deutlich untergeordneter Feigenblattbetrieb errichtet werde und es sich hierbei um einen bauplanungsrechtlichen Etikettenschwindel handeln soll.

Das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen eines Betriebs“ in § 35 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 1 BauGB verlangt nur, dass die Biogasanlage im Anschluss an eine bereits bestehende privilegierte Anlage im Außenbereich errichtet und betrieben werden darf. Ihm kann dagegen nicht entnommen werden, dass die Biogasanlage gegenüber dem klassischen landwirtschaftlichen Basisbetrieb, an den angeknüpft wird, von untergeordneter Bedeutung sein muss.

– Kapazität

Die Betrachtung der Kapazität und das Zusammenwirken verschiedener Anforderungen zum Thema Biogasanlage ist ein sehr komplexes Thema. Zur Kapazität und Verfahrenseinstufung ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Kapazität der Biogasanlage wird durch das komplexe Zusammenwirken verschiedener Rechtsbereiche begrenzt:

- Immissionsschutzrecht (Anhang zur 4. BImSchV, Ziffer 8.6.2.2; Mengenschwelle 50 Tonnen/Tag)
- Wasserrecht (Technische Regel wassergefährdender Stoffe; TRwS 792 und 793)
- Düngerecht (Düngeverordnung)

Analog zur VDI 3745 Blatt 4 ist eine Mindestverweilzeit von 150 Tagen im gasdichten System nachzuweisen. Diese Mindestverweilzeit könnte theoretisch noch bei einer Verdoppelung der derzeit geplanten Inputmenge von 24 Tonnen pro Tag auf 48 Tonnen pro Tag eingehalten werden.

Allerdings limitiert die Größe des Gärrestbehälters den Durchsatz der Biogasanlage. Hierbei ist auch die Düngeverordnung heranzuziehen.

Sofern gemäß Düngeverordnung eine Lagerkapazität von sechs bzw. neun Monaten für die Gärreste zugrunde zu legen ist, ist der geplante Gärrestbehälter zu betrachten.

Die Leistung der Anlage kann im Übrigen auch rechtlich begrenzt werden.

Der Anlagenbetreiber hat bei der Errichtung einer Biogasanlage die Parameter der Verweilzeit, der Kapazität und der Gärrestelagerung zu berücksichtigen und kann schon allein aus diesem Grunde mit der geplanten Biogasanlage Schwelle von 50 Tonnen pro Tag nicht überschreiten.

Folglich ist der Kapazität der Erzeugung von Biogas nicht entsprechend dem Berechnungsvorschlag der Petentin zu folgen. Nach der vorgenannten Berechnung, deren Rahmen durch die verschiedenen relevanten Rechtsbereiche gesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die vom Antragsteller berechnete und prognostizierte Gaserzeugungsleistung von 1,4 Millionen Normkubikmeter zutreffend ist. Der Schwellenwert von 2,3 Millionen Normkubikmeter wird damit bei Weitem nicht erreicht oder überschritten.

Aus diesem Grunde ist die Verfahrensart nach Immissionsschutzrecht in einem vereinfachten Verfahren anzuwenden, vergleiche Ziffer 8.6.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV:

„Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst; (V)“

Das Genehmigungsverfahren sieht für Anlagen, welche mit einem V gekennzeichnet sind, ein Verfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren vor (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Sollte die Vorprüfung nach UVPG allerdings ergeben, dass das Vorhaben einer

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wäre nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In diesem Rahmen sind auch die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

3. Ergebnis

Angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage wurde der Petition mit der Rücknahme des Vorbehalts abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

10. Petition 17/489 betr. Bebauungsplan

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen Bebauungsplan und die seinem Vollzug dienenden Baugenehmigungen. Nach Ansicht des Petenten ist der geplante Standort für die Ansiedlung von Lebensmittelmärkten ungeeignet, weil damit zwar ein Umweltkonflikt (Altlasten) teilweise gelöst, aber neue Umweltkonflikte (Lärm, Hochwasserschutz, Naturschutz) geschaffen würden. Auch sei das Gesamtprojekt städtebaulich-konzeptionell verfehlt, weil es sich vorliegend um einen schlecht vernetzten Inselstandort handle.

II. Sachverhalt

In fußläufiger Entfernung zur Altstadt der Stadt X befindet sich ein ehemals gewerblich genutztes Areal, das seit mehreren Jahren ungenutzt ist und brachliegt. Es hat eine Größe von rund 3,5 ha und wird im Westen durch einen Fluss und im Osten durch einen künstlichen, teilweise überdeckelten Wasserkanal eingefasst. Wegen des nicht sachgerechten Umgangs mit chemischen Substanzen bestehen auf dem ehemaligen Produktionsgelände großflächige Verunreinigungen des Bodens, weshalb seit Jahren ein Grundwassermanagement betrieben wird, um insbesondere den Fluss vor einer Ausbreitung der Schadstoffe zu schützen. Seit Stilllegung der Produktion bemüht sich die Stadt um eine Nachnutzung des Areals in attraktiver Kernstadtlage. Aktuell liegt das Nutzungs- und Sanierungskonzept eines Investors vor, das neben einer Sicherung der Altlasten auch die Beseitigung von maßgeblichen Teilen der Bodenkontamination vorsieht. Nach Abschluss dieser Maßnahme ist eine umfassende Reaktivierung der Gewerbebranche mit einem Nutzungsmix aus Einzelhandel, Büro/Gewerbe und Wohnen geplant. Zur verkehrlichen Anbindung sollen ein Kreisverkehr im Osten und eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Fluss im Süden des Plangebiets entstehen und das Areal mit attraktiv gestalteten

Freiräumen ausgestattet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Seitens der Stadt wird das Konzept begrüßt, weil es zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung des Bodens führe und der geplante Nutzungsmix mit Einzelhandel als städtebaulich sinnvolle Ergänzung der Kernstadtfunktion zu sehen sei. Mit dem neu entstehenden Kreisverkehr könne die derzeit unbefriedigende Kreuzungssituation an einer im betroffenen Bereich liegenden Straße verbessert werden. Zudem bestehe die Möglichkeit, das für die Kernstadt erarbeitete Hochwasserschutzkonzept in die Planung zu integrieren und damit Überschwemmungen im Plangebiet, der sogenannten Vorstadt sowie weiten Teilen der Nordstadt im Fall von Hochwasser zu verhindern.

Der Gemeinderat hat daher im Oktober 2018 den Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan gefasst. Nach Mitteilung der Stadt wurden zwischenzeitlich auch die Sanierungsvereinbarung und das Hochwasserschutzkonzept in engem Austausch mit den zuständigen Fachbehörden ausgearbeitet. Das Plangebiet ist überbaut (die Hochbauten wurden bereits 2020 abgerissen, lediglich die Südspitze wurde nicht baulich genutzt), im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und befindet sich in innerörtlicher Lage in baulichem Zusammenhang. Zur Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung einer gemischten Nutzung ist aus Sicht der Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der im Hinblick darauf, dass es sich um eine innerörtliche Konversionsmaßnahme handelte, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde. Obwohl danach bestimmte verfahrensrechtliche Erleichterungen bestehen, führte die Stadt wegen der Komplexität der Planung fakultativ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, eine Umweltprüfung und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz durch. Im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung konnten Beeinträchtigungen des westlich des Plangebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat im September 2021 als Satzung beschlossen und ist im Oktober 2021 in Kraft getreten. Er sieht neben einem allgemeinen Wohngebiet, einem urbanen Gebiet und einem Gewerbegebiet auch zwei Sondergebiete für Nahversorgung, Gewerbe und Wohnen vor, in denen unter anderem Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen von maximal 1 400 m² bzw. 2 100 m² zulässig sind.

Hauptkritikpunkte des Petenten sind insbesondere die folgenden Punkte:

Baurechtliche Einstufung des Standorts:

Das Plangebiet sei als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen, da es im südlichen Bereich unbebaut und im mittleren Bereich nur ein einzelnes Gebäude vorhanden sei; ein Bebauungszusammenhang sei offensichtlich nicht gegeben. Aufgrund der Insellage werde zudem auch der Bebauungszusammenhang zu

den benachbarten Quartieren unterbrochen. Die Stadt beurteile das Gebiet unzutreffend als Innenbereich, weil dann geringere fachrechtliche Anforderungen bestünden.

Falscher Standort für Einzelhandel der Nahversorgung:

Der Standort der beiden großflächigen Lebensmittelmärkte sei raumordnerisch nicht integriert. Zwar liege er geographisch in der Stadtmitte, sei aufgrund der Insellage jedoch nur sehr schlecht verkehrlich angebunden und daher faktisch ein reiner Autokundenstandort. Eine bessere verkehrliche Anbindung zu der rund 500 m entfernten Altstadt werde auch nicht durch die geplante Fußgängerbrücke erreicht, zumal es außer den Märkten keine weiteren Einkaufsmöglichkeiten gebe. Überdies enthalte der Flächennutzungsplan keine Darstellung für eine Sonderfläche für großflächigen Einzelhandel, sondern weise nur allgemein Gewerbe- und Grünflächen aus, sodass er für den Bebauungsplan hätte geändert werden müssen. Um dies zu umgehen, habe die Stadt das nicht geeignete beschleunigte Bebauungsverfahren nach § 13a BauGB gewählt.

Die Lebensmittelmärkte lägen teilweise außerhalb des Vorranggebiets für zentrenrelevanten Einzelhandel, das der Regionalplan nur im mittleren Bereich der Insel ausweise, und seien insgesamt zu groß. Sie gefährdeten andere Lebensmitteleinzelhandelsstandorte, die Stadt nehme die Schädigung vorhandener und funktionsfähiger Nahversorgungsstrukturen in Kauf.

Lärmschutz:

Die von den Lebensmittelmärkten ausgehenden Lärmimmissionen seien planerisch nicht bewältigt worden. Die Stadt habe die Gewerbelärmimmissionen bewusst im Bebauungsverfahren ausgeklammert und in die Baugenehmigungsverfahren verlagert, obwohl davon auszugehen sei, dass die Bauanträge bereits zum Zeitpunkt der Offenlage der Planunterlagen vorgelegen hätten und die Lärmentwicklung durch die Märkte daher schon bei der Planung bekannt gewesen seien. Dies sei ein Abwägungsfehler zulasten der Nachbarn.

Das Verkehrslärmgutachten habe ergeben, dass der zusätzliche Kfz-Verkehr, der über eine neue Brücke auf einen Parkplatz zwischen den beiden Märkten geleitet werden solle, zu einer Erhöhung des Verkehrslärms auf über 70 dB(A) führe und damit die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten werde. Die Stadt plane im Rahmen ihres Lärmaktionsplans lärmindernde Maßnahmen, deren Umsetzbarkeit und Wirksamkeit in Frage gestellt wird.

Hochwasserschutz:

Der Fluss mit seinen Uferbereichen, die Nordstadt sowie Teile der Insel seien ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet für ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100). Um die künftige Bebauung im Plangebiet vor Überflutung zu schützen, solle die Insel aufgeschüttet werden. Zudem sei ein Hochwasserschutz-

konzept erstellt worden, das rechnerisch-hydraulisch den Nachweis erbringe, dass das Plangebiet nicht überflutet werde und es flussabwärts nur zu Pegelerhöhungen von rund drei Zentimetern komme. Aus Sicht des Petenten mache es keinen Sinn, im Überschwemmungsgebiet eine Insel aufzuschütten, um dann an anderer Stelle einen Retentionsausgleich zu schaffen, zumal hier der Hochwasserabfluss entgegen § 78 WHG behindert werde, indem im Fluss gezielt ein Hindernis errichtet werde. Infolge der Aufschüttungen werde der Hochwasserabfluss zum Nachteil der Unterlieger beschleunigt.

FFH-Eingriffe:

Mit der stromaufwärts geplanten Gewässerverbretterung werde zugleich in die Uferbereiche des Flusses eingegriffen, die FFH-Gebiet seien. Durch die Rodung der Gehölzsäume gingen wertvolle Uferstrukturen im Gewässerrandstreifen verloren.

Obwohl der Fluss als FFH-Gebiet ausgewiesen sei, greife das Vorhaben durch die geplanten Aufschüttungen, die neue Fußgängerbrücke und die geplanten Treppenanlagen in erheblichem Umfang in die aus Sicht des Petenten ebenfalls geschützten Uferbereiche ein. Dies habe auch Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet lebenden Vogel- und Fledermausarten, die von der Stadt im beschleunigten Bebauungsverfahren nach § 13a BauGB nur oberflächlich im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung behandelt worden seien. Die gebotene grundlegende Untersuchung der FFH-Eingriffe, wie sie im regulären Bauleitplanverfahren erforderlich wäre, sei daher nicht durchgeführt worden.

Rechtswidrigkeit der Artenschutzfestsetzungen:

Die Stadt habe im Bebauungsplan auf Basis gutachterlicher Empfehlungen verschiedene Artenschutzmaßnahmen nach europäischem Artenschutzrecht (CEF-Maßnahmen) festgesetzt, die jedoch unwirksam seien, weil das BauGB keine Rechtsgrundlage für entsprechenden Festsetzungen enthalte. Die vorliegend eingeführten CEF-Maßnahmen würden größtenteils Maßnahmen außerhalb des Plangebiets betreffen und seien deshalb als Planfestsetzung unwirksam. Die Maßnahmen seien auch nicht hinreichend bestimmt und parzellen- bzw. gebäudescharf festgelegt worden, sodass bei der Weiterveräußerung von Grundstücken unklar sei, welche Maßnahmen der Käufer durchzuführen habe. Im Bebauungsplan könne lediglich die zulässige Grundstücksnutzung geregelt, nicht aber zur Durchführung bestimmter Artenschutzmaßnahmen verpflichtet werden. Es sei davon auszugehen, dass die Stadt die CEF-Maßnahmen nicht zusätzlich vertraglich geregelt habe, sodass deren Durchführung rechtlich nicht gesichert sei. Der Bebauungsplan sei daher nicht vollzugsfähig und mangels Erforderlichkeit nach § 1 Absatz 3 BauGB nichtig.

UVP-Verzicht:

Um eine Änderung des Flächennutzungsplans zu umgehen, die im Hinblick auf die großflächigen Lebens-

mittelmärkte problematisch geworden wäre, habe die Stadt das beschleunigte Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB gewählt, obwohl dessen Anwendungsvoraussetzungen nicht vorlägen, weil wie bereits dargelegt Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ein FFH-Gebiet beeinträchtigt werde. Auch sei zur Genehmigung der großflächigen Lebensmittelmärkte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) selbst dann durchzuführen, wenn der geplante Standort dem Innenbereich zuzuordnen wäre. Die Stadt habe lediglich eine Vorprüfung vorgenommen, die Pflicht zur Durchführung einer UVP jedoch verneint. Wenn ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben wie vorliegend erkennbar lärmschutz-, hochwasserschutz- und naturschutzrechtliche Konflikte auslöse, müsse für deren Bewältigung im Anschluss an die Vorprüfung stets eine reguläre Umweltprüfung durchgeführt werden.

Zeitlicher Ablauf:

Der Petent beanstandet, dass die Stadt keinen Zeitplan zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz, des Lärmaktionsplans oder der CEF-Maßnahmen vorlegt. Auch die Verträge mit dem Investor seien nicht offengelegt worden, obwohl sie vermutlich abwägungsrelevante Inhalte enthielten. Dies erschwere die Beurteilung der Wechselwirkungen verschiedener Umweltbelange und erwecke den Verdacht, dass die Stadt den zeitlichen Ablauf nicht offenlege, um zu verhindern, dass sich daraus weitere Mängel ergeben.

In Stadt teilt zu den Einwendungen des Petenten insbesondere Folgendes mit:

Baurechtliche Einstufung des Standorts:

Bei dem Plangebiet handle es sich um ein brachgefallenes Gewerbeareal, das wieder nutzbar gemacht werden solle. Es befinde sich inmitten der Stadt und sei aufgrund der vorhandenen Bebauung – die bis 2005 genutzt und im Jahr 2020 bis auf die Bodenplatten abgebrochenen Betriebsgebäude mit asphaltierten Freiflächen – dem innerörtlichen Siedlungsbereich zuzuordnen. Dies gelte für den gesamten Planbereich, da die vormalige gewerbliche Nutzung das gesamte Areal präge. Die Fläche habe daher durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung überplant werden können.

Falscher Standort für Einzelhandel der Nahversorgung:

Das Plangebiet trage aufgrund seiner Lage zwischen den Siedlungsbereichen östlich und westlich des Flusses sowie in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof zur Lösung der Nahversorgungsdefizite bei, die im Einzelhandelskonzept der Stadt festgestellt wurden. Dies werde mit der festgesetzten Fuß- und Radwegbrücke noch verbessert, zumal der Radverkehr eine wichtige Rolle spiele. Gerade die Brücke werde die Erreichbarkeit des Standorts durch eine Reduzierung der Entfernung zum Marktplatz auf knapp 400 m verbessern.

Der Bebauungsplan entspreche mit der geplanten Nutzungsmischung zwar nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Absatz 2 BauGB, weil der Flächennutzungsplan das Gebiet als Gewerbe- bzw. (im südlichen Teil) Grünfläche darstelle. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, sei eine Abweichung nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB jedoch zulässig.

Im Regionalplan sei das Plangebiet als bestehende Baufläche dargestellt und als „integrierte Lage“ markiert. Der Regionalverband habe im Rahmen der Beteiligung mit seiner Stellungnahme vom Februar 2019 die Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans bestätigt. Das der Planung zugrundeliegende Einzelhandelsgutachten habe die Einhaltung des Konzentrations-, des Integrations- und des Kongruenzgebots sowie des Beeinträchtigungsverbots bestätigt.

Lärmschutz:

Die Bauanträge seien erst im Oktober 2021 eingereicht worden und hätten daher zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung des Bebauungsplans im September 2021 noch nicht vorgelegen. Die der Planung zugrundeliegende Schallimmissionsprognose treffe für den durch die beiden Lebensmittelmärkte verursachten Gewerbelärm standardisierte Annahmen und zeige Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung der Lärmrichtwerte für die Nacht auf. Die Feinjustierung solle im anschließenden Genehmigungsverfahren auf Basis der dann konkretisierten Bebauung unter Vorlage eines hierauf angepassten Schallgutachtens erfolgen. Dieses Vorgehen sei nicht zu beanstanden.

Die Verkehrsimmissionen erhöhten sich nicht wesentlich und seien damit als zumutbar einzustufen. Lediglich im Bereich der B.-Straße ergebe sich aufgrund der schon bestehenden Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts eine andere Betrachtung. Zur Bewältigung dieser Problematik habe der Gemeinderat bereits im September 2021 die Sanierung der B.-Straße beschlossen, die 2023 umgesetzt sein soll. Bestandteil dieser Sanierung werde das Aufbringen eines Flüsterasphalts sein, sodass die Auswirkungen der Verkehrserzeugung durch den Bebauungsplan ausgeglichen würden.

Hochwasserschutz:

Das für die Kernstadt erarbeitete Hochwasserschutzkonzept sei unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt und nun in die Planung integriert worden. Neben einer Anhebung des Geländes übernehme der Bebauungsplan auch die Hochwasserschutzmaßnahme am früheren gewerblich genutzten Areal, die eine Aufweitung des Flusses durch Rücknahme der bestehenden Böschung auf einer Länge von 350 m innerhalb des Plangebiets vorsehe. Hierdurch werde eine Absenkung des Wasserspiegels oberstromig um rund 0,40 m und damit eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserschutzes für die B.-Straße und die Nordstadt erzielt. Mit etwas mehr als 8 000 m³

neu geschaffenen Retentionsvolumen werde das durch die Aufschüttung des Plangebiets verlorengelende Retentionsvolumen von 7 400 m³ im direkten Anschluss ausgeglichen. Den Anforderungen von § 78 WHG werde daher vollumfänglich entsprochen. Die Maßnahmen wirkten sich auch für die Unterlieger nicht spürbar aus. Mit den vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen strebten die Stadt und das für die Gewässerunterhaltung zuständige Land Baden-Württemberg ein Hochwasserschutzniveau HQ100 Lastfall Klima an, das dem Klimawandel Rechnung trage.

FFH-Eingriffe:

Westlich des Plangebiets befinde sich ein FFH-Gebiet mit einer Größe von über 2 000 ha. Zur Klärung, ob Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets von der Planung betroffen werden, sei im Juli 2019 durch ein Fachbüro eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt und im Juli 2021 ergänzt worden. Diese komme zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben nicht geeignet seien, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei daher nicht erforderlich. Seit Dezember 2020 liege für das FFH-Gebiet auch ein Managementplan des Regierungspräsidiums vor, in dem die maßgebenden Lebensraumtypen und Lebensstätten dargelegt wurden. Danach komme es für den Planbereich zu keiner Beanspruchung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten. Einer möglichen Beeinträchtigung von Lebensstätten, etwa durch Schadstoffeinträge infolge von Hochwasserereignissen, oder der Störung geschützter Tierarten könne durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Rechtswidrigkeit der Artenschutzfestsetzungen:

Artenschutzfestsetzungen, insbesondere CEF-Maßnahmen, seien auch nach Auffassung der Rechtsprechung in einem Bebauungsplan festsetzungsfähig. Dies gelte auch dann, wenn die CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets verordnet seien. Zutreffend verweise der Petent zwar darauf, dass flankierend zur Festsetzung der Maßnahmen eine entsprechende vertragliche Verpflichtung zu erfolgen habe, in der die konkret umzusetzenden Maßnahmen an konkret bestimmten Orten benannt werden. Dies sei vorliegend aber mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt vom September 2021 bezogen auf bestimmte Tierarten erfolgt. Für die Umsiedlung von Eidechsen habe man die maßgebliche Ausnahmegenehmigung der höheren Naturschutzbehörde vom Juli 2021 zugrunde gelegt. Die Vorwürfe des Petenten gingen daher ins Leere.

UVP-Verzicht:

Das Plangebiet befinde sich nicht mitten in einem FFH-Gebiet, sondern grenze im Westen an ein solches an bzw. überschneide sich mit der Fußgängerbrücke und dem Uferbereich geringfügig. Auch habe das FFH-Gebiet ursprünglich nur das Flussbett umfasst und sei erst später standardmäßig auf Katastergrenzen ausgedehnt worden. Der Umweltbericht zum Bebau-

ungsplan sei freiwillig erstellt worden, nachdem wiederholt vorgetragen wurde, für die Planung würde sich ein erheblicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ergeben, der mit Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB umgangen würde. Mit der im Zuge des Umweltberichts erstellten Eingriffs-Ausgleichsbilanz werde dargelegt, dass für die Planung auch bei Anwendung des Regelverfahrens kein Ausgleichsbedarf bestehen würde. Die Erstellung des Umweltberichts ändere jedoch nichts an der Zulässigkeit der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB, da die erforderlichen Voraussetzungen vorlägen.

Es sei elementarer Bestandteil einer Natura 2000-Vorprüfung, auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets hinzuweisen und diese zu benennen. Das bedeute aber nicht, dass diese auch tatsächlich eintreten. Bei der Darstellung potenzieller Projektauswirkungen und der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensstätten handle es sich um eine Vorauswahl relevanter Prüfgegenstände, auf deren Grundlage die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung erfolge. Daraus könne jedoch nicht das Vorliegen einer tatsächlichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets hergeleitet werden.

Vorliegend sei nach Ziffer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Vorprüfung erforderlich. Diese sei durchgeführt worden und habe ergeben, dass durch die Realisierung der beiden Einkaufsmärkte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstünden. Das Vorhaben sei daher nicht UVP-pflichtig und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zulässig. Auch die zuständigen Behörden hätten keine Bedenken gegen die UVP-Vorprüfung geäußert.

Zeitlicher Ablauf:

Die Stadt verweist hierzu auf die im Rahmen der zweiten Planoffenlage zugänglich gemachten Unterlagen, wo im Erläuterungsbericht zu den Hochwasserschutzmaßnahmen unter anderem das zeitliche Ineinandergreifen der Erschließungs-, Hochwasserschutz-, Altlastensanierungs- und Hochbaumaßnahmen in einem Bauablaufplan dargestellt werde. Zur Umsetzung des Lärmaktionsplans sei die Sanierung der Straße wie dargelegt in 2023 beschlossen worden. Die Artenschutzmaßnahmen seien vertraglich und in der Ausnahmegenehmigung zeitlich konkretisiert und bereits vor Satzungsbeschluss vollständig umgesetzt worden.

Zu den Baugenehmigungsverfahren teilt die Stadt mit, dass hier die maßgeblichen Fristen des § 54 LBO einzuhalten seien. Eine Zurückstellung der Bauanträge komme nicht in Betracht, da ein rechtsgültiger Bebauungsplan als Rechtsgrundlage für die Genehmigungserteilung vorliege.

III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was städtebaulich erforderlich ist, bestimmt

sich dabei maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde, die im Rahmen ihres planerischen Ermessens und in eigener Verantwortung entscheidet, welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Grundsätzlich bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgeblich sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen; insoweit besitzt die Gemeinde ein sehr weites planerisches Ermessen, das Ausfluss der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist.

Vorliegend sollen mit dem Bebauungsplan auf Grundlage eines städtebaulichen Konzepts die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung einer seit Jahren bestehenden innerstädtischen Gewerbebrache geschaffen und mit dem geplanten Nutzungsmix von Einzelhandel, Gewerbe und Wohnen die Kernstadtfunktion des Gebiets ergänzt werden. Das ehemalige Firmengelände soll außerdem mit attraktiv gestalteten Freiräumen ausgestattet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Stadt bewegt sich damit innerhalb ihres gesetzlichen Planungsermessens. Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Anhaltspunkte dafür, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung die einzustellenden Belange nicht angemessen berücksichtigt haben könnte, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB ist ebenfalls nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan konnte auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst das innerörtlich gelegene Industrieareal einer Firma, das seit rund 15 Jahren brachliegt und ringsum von bebauten Quartieren der Stadt umschlossen wird. Der Bebauungsplan dient insofern der Wiedernutzbarmachung von Flächen (Konversion). Dabei ist unerheblich, dass vorhandene Hochbauten bereits im Jahr 2020 abgebrochen wurden. Selbst wenn man nicht das gesamte Areal dem Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB zuordnen wollte, könnte nach einschlägiger Rechtsprechung ein Bebauungsplan der Innenentwicklung auch für sog. Außenbereichsinseln aufgestellt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a Absatz 1 Satz 1 BauGB sind daher erfüllt.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist auch nicht nach § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen. Nach Ziffer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG ist vorliegend nach § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung erforderlich, weil der Bebauungsplan die Zulässigkeit von zwei großflächigen Einzelhandelsbetrieben (zulässige Geschossfläche über 1 200 m²) begründet und das Plangebiet bereits bislang dem Innenbereich zuzuordnen war. Die Vorprüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, weshalb keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG). Entgegen dem Vortrag des

Petenten ist die Vorprüfung nicht deshalb fehlerhaft, weil sie dem Bebauungsplanverfahren nicht zeitlich vorgelagert, sondern parallel dazu durchgeführt wurde. Die Bezeichnung „Vorprüfung“ bezeichnet vor allem inhaltlich die Vorstufe zur UVP. Zwar ergibt sich hieraus auch eine zeitliche Vorverlagerung der Vorprüfung, da durch sie erst ermittelt werden kann, ob ein UVP-Verfahren durchgeführt werden muss. Diese zeitliche Beziehung besteht jedoch nur zur UVP. Eine Vorgabe zum zeitlichen Ablauf im Verhältnis zur Aufstellung eines Bebauungsplans dahin gehend, dass die Vorprüfung bereits vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen sein müsste, kann daraus nicht entnommen werden. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan war die Vorprüfung bereits abgeschlossen. Unschädlich ist auch, dass die Erkenntnisse, die die Stadt bis zum Abschluss der UVP-Vorprüfung erhalten hat, mit in die Entscheidung eingeflossen sind. Insbesondere steht dem nicht entgegen, dass es sich um Erkenntnisse aus weiteren Gutachten oder Ermittlungen handelt, die seitens der Stadt zur Aufklärung potenzieller Umweltauswirkungen veranlasst wurden. Vielmehr wurde dem Ziel der Abklärung potenzieller nachteiliger Umweltauswirkungen dadurch sogar in erhöhtem Maß Rechnung getragen.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten steht allein die Berührung des FFH-Gebiets der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht entgegen. Nach § 13a Absatz 1 Satz 5 BauGB ist für den Ausschluss des Verfahrens vielmehr entscheidend, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der konkreten Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete bestehen. Wie bereits dargelegt, wurde im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass die Vorhaben nicht geeignet sind, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beeinträchtigen.

Der Bebauungsplan konnte gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB auch trotz der abweichenden Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Plangebiet vor dessen Änderung aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Es ist auch grundsätzlich möglich, die Bewältigung eines Lärmkonflikts im Einzelfall aus dem Bebauungsplanverfahren auszuklammern und einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mit dem dort zu beachtenden Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO zu überlassen. Insoweit genügt es, dass ein Ausgleich noch im Genehmigungsverfahren gefunden werden kann. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können konkretere Überprüfungen erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen, da erst dann die baulichen, technischen und betrieblichen Details zu den Vorhaben feststehen.

Die Beanstandungen des Petenten im Hinblick auf die festgesetzten Artenschutzmaßnahmen greifen ebenfalls nicht durch: Nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB sind Festsetzungen möglich für Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Darunter fallen auch sog. CEF-Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, arten-

schutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

11. Petition 17/1088 betr. Ausstellung eines Personalausweises

Der Petent wendet sich gegen die fehlende Möglichkeit, einen Termin zur Beantragung der Ausstellung eines Personalausweises zu vereinbaren. Des Weiteren begehrt er die Möglichkeit zur Onlinebeantragung seines Personalausweises.

Der Petent ist im Besitz eines bis 16. Juli 2022 gültigen Personalausweises. Zur Neubeantragung begehrt er eine Terminvereinbarung bei der für ihn zuständigen Pass- und Personalausweisbehörde der Stadt Stuttgart, alternativ die Möglichkeit zur Onlinebeantragung. Das Ziehen einer Wartemarke und die damit gegebenenfalls einhergehende Inkaufnahme von Wartezeiten lehnt er ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine gesetzliche Verpflichtung, Vorsprachetermine für die Beantragung von Identitätsdokumenten anzubieten, besteht nicht. Für die Organisation ihrer Aufgaben der Pass- und Personalausweisbehörde steht der Kommune die Organisationshoheit zu.

Die Beantragung eines neuen Personalausweises ist dem Petenten zu den Öffnungszeiten der Bürgerbüros ohne vorherige Terminvereinbarung grundsätzlich an 22 Standorten im Stadtgebiet der Stadt Stuttgart möglich.

Zusätzlich zur spontanen Vorsprache wird in den größeren Stadtbezirken Stuttgarts die Möglichkeit, online Termine zu vereinbaren, angeboten. Die Online-Terminvereinbarung musste betriebsbedingt vorübergehend ab 1. Februar 2022 ausgesetzt werden. Seit 11. April 2022 ist die Online-Terminvergabe zur Beantragung von Ausweisdokumenten bei den Bürgerbüros Bad Cannstatt, Mitte, Ost, Süd, Vaihingen und Zuffenhausen wieder möglich.

Sofern der Petent keine Wartezeit in Kauf nehmen möchte, hat er die Möglichkeit, bei einem der genannten Bürgerbüros einen Termin zur Beantragung seines Personalausweises online zu vereinbaren.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und Nummer G.9.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Personalausweisgesetz (PAuswVwV) ist zur Beantragung des Personalausweises das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person zur eindeutigen Identifizierung vorgesehen. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltspapiere, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 67), müssen auf dem elektronischen Speichermedium des Personalausweises zwei Fingerabdrücke gespeichert werden. Diese gesetzlichen Vorschriften stehen einer Onlinebeantragung entgegen.

Beschlussempfehlung:

In Bezug auf die Möglichkeit einer Terminvereinbarung wird die Petition für erledigt erklärt. Bezüglich einer Onlinebeantragung des Personalausweises kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

12. Petition 17/1156 betr. Bearbeitung von Anfragen durch das Hauptstaatsarchiv

Der Petent beschwert sich über eine seiner Auffassung nach unzureichende Benutzerfreundlichkeit und bemängelt variable Gebührensätze, die das erwartete Gebührenaufkommen nicht einschätzbar machen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit E-Mail vom 27. April 2022 wandte sich der Petent mit der Bitte um Reproduktion eines Kriegsstammrolleneintrags an das Hauptstaatsarchiv. Er vermutete den gesuchten Eintrag in den Kriegsstammrollen mit den Signaturen M 493 Band 223 bis Band 232. Zur Vermeidung von Gebühren für Auskunftstätigkeiten, die bei Durchsicht der zehn Bände durch einen Archivar des Hauptstaatsarchivs gemäß der Landesarchivgebührenordnung (LarchGebO), Gebührenverzeichnis Ziffer 1 abhängig vom zeitlichen Aufwand zu erheben gewesen wären, wurde der Petent auf die Recherchemöglichkeit der vollständig digitalisierten und online einsehbaren Kriegsstammrollen hingewiesen und mittels eines Links direkt zu den relevanten Digitalisaten auf der Homepage des Landesarchivs Baden-Württemberg geführt.

Des Weiteren wurde der Petent gebeten, einen Reproduktionsauftrag mit der Fundstelle des für ihn relevanten Kriegsstammrolleneintrags auszufüllen, sofern er eine hochaufgelöste Reproduktion benötige. Die Gebühren für eine solche Reproduktion bemessen sich an der Anzahl der benötigten Scans bzw. der benötigten Kopien (LarchGebO, Gebührenverzeichnis Ziffern 2,3,5 und 6). Da diese nicht bekannt war, konnten dem Petenten zu diesem Zeitpunkt keine Angaben zur Höhe der zu erwartenden Kosten gemacht werden, ohne nicht Gebühren für Auskunftstätigkeiten zu erheben. Eine Berechnung nach Zeiteinheiten, wie sie der Petent vermutet, wird bei der Erstellung

von Reproduktionen nicht vorgenommen. Die Gebühren fallen gemäß Landesarchivgebührenordnung, Gebührenverzeichnis Ziffer 3 (Papierkopien) bzw. Ziffer 5 (Scans) „je Seite“ bzw. „je Einzelvorlage“ an. Die Landesarchivgebührenordnung ging dem Petenten mit Antwortschreiben des Hauptstaatsarchivs vom 2. Mai 2022 zu.

Mit Datum vom 3. März 2021 stellte der Petent erstmals eine Anfrage bezüglich eines Eintrags in den Kriegsstammrollen aus der Zeit des Ersten Weltkriegs. Mit Antwort vom 12. März 2021 wurde der Petent über die auf der Homepage des Landesarchivs Baden-Württemberg vollständig digitalisiert vorliegenden Kriegsstammrollen und damit die Möglichkeit, diese Quellen kostenlos online einzusehen, aufgeklärt. Aus dem Antwortschreiben des Petenten vom 12. März 2021 geht hervor, dass er den Hinweis erhalten hatte und dass er mit diesem Online-Angebot zurechtkam.

Auf seine erneute Anfrage vom 21. September 2021 (eingegangen im Hauptstaatsarchiv am 4. Oktober 2021) wurde dem Petenten am 15. Oktober 2021 erneut eine ausführliche Erklärung übermittelt, welche Quellen für sein Forschungsvorhaben relevant sein können und wie in diesen vollständig online zugänglichen Unterlagen recherchiert werden kann (vgl. Petition 17/513, Drucksache 17/1924).

Bewertung:

Die allgemeine Verfahrensweise, wie sie der Petent in seiner Eingabe bemängelt, ist zweckmäßig und wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Auf diese Weise wurden einerseits im Sinne des Petenten Gebühren für Auskunftstätigkeiten vermieden. Andererseits entfällt in der Regel nach dem Hinweis auf die online verfügbaren Kriegsstammrollen der Bedarf an Reproduktionen, was wiederum eine Kostenersparnis für den Nutzer bedeutet. Selbstverständlich können jederzeit zusätzlich Reproduktionen – auch mit vorherigem Kostenvoranschlag – erstellt werden, was dem Petenten im Antwortschreiben des Hauptstaatsarchivs vom 2. Mai 2022 angeboten wurde.

Der Petent wurde im Laufe des letzten Jahres mehrfach darüber aufgeklärt, wie er selbstständig in den für ihn relevanten Unterlagen online und damit jederzeit, gänzlich barrierefrei und kostenlos nach den für ihn interessanten Informationen recherchieren kann. Ein Versäumnis von archivischer Seite liegt nicht vor. Es wird kein Bedarf für eine andere Ausgestaltung der bewährten Gebührenordnung gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

13. Petition 17/849 betr. Beschwerde über das Integrationsamt

Der Petent beschwert sich über eine aus seiner Sicht willkürliche Entscheidung des Integrationsamts, das seiner Ansicht nach die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung erteilt habe, ohne die Möglichkeit einer leidensgerechten Beschäftigung überprüft zu haben. Der Petent sei aus seiner Sicht diskriminiert, benachteiligt, ungerecht behandelt und schikaniert worden. Die krankheitsbedingten Kündigungsgründe seien nur vorgeschoben. Der wahre Grund sei Mobbing gegen seine Person gewesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Sachverhalt hat das zuständige Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales mitgeteilt, dass der Petent aufgrund seiner Schwerbehinderung zu dem durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geschützten Personenkreis gehört. Dem Petenten sind Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannt. Deshalb war für eine Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber die vorherige Zustimmung des Integrationsamts erforderlich. Der Arbeitgeber hatte mit Schreiben vom 29. Juni 2018 beim Integrationsamt die Zustimmung zu einer ordentlichen personenbedingten Kündigung beantragt. Der Antrag wurde mit den weit überdurchschnittlich hohen krankheitsbedingten Fehlzeiten des Petenten in den zurückliegenden Jahren, der zum damaligen Zeitpunkt seit 3. Juli 2017 andauernden Arbeitsunfähigkeit sowie seinem erheblich eingeschränkten medizinischen Leistungsbild begründet.

Nach Durchführung umfangreicher Sachverhaltsermittlungen, im Rahmen derer unter anderem auch ärztliche Stellungnahmen eingeholt und der Integrationsfachdienst eingebunden sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats und der Schwerbehindertenvertretung eingeholt wurde, hat das Integrationsamt mit Bescheid vom 18. September 2018 die Zustimmung zur Kündigung erteilt.

Gegen diese Entscheidung des Integrationsamts hat der Petent über seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 Widerspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 20. Mai 2019 wurde der Widerspruch durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamts als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wiederum hat der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Dem Zustimmungsverfahren nach § 168 SGB IX war ein Präventionsverfahren vorausgegangen. Das Integrationsamt wurde aufgrund von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis bereits im Jahr 2015 im Rahmen der betrieblichen Prävention nach § 167 SGB IX eingeschaltet. Am 15. Dezember 2015 hat ein Gespräch im Betrieb unter Beteiligung des Integrationsamts stattgefunden. Auch damals ging es um die vom Petenten in seiner Petition angesprochenen Themen wie zum Beispiel die Konflikte mit Arbeitskollegen, Mobbing durch

Vorgesetzte, krankheitsbedingte Fehlzeiten, nicht ausreichende Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung und leidensgerechte Beschäftigung im Unternehmen. Der Petent fühlte sich auch damals schon ungleich behandelt und nicht ausreichend unterstützt bzw. seine Interessen nicht ausreichend in seinem Sinne vertreten.

Im Frühjahr 2018 hat das Integrationsamt auf Antrag des Arbeitgebers nochmals den Versuch unternommen, im Rahmen der Prävention gemäß § 167 SGB IX vermittelnd tätig zu werden und zu unterstützen. Die diesbezüglichen Bemühungen des Integrationsamts sind letztlich jedoch daran gescheitert, dass der Petent gegenüber dem Integrationsamt im Rahmen von E-Mails und eines Telefonats am 20. April 2018 signalisiert hatte, dass er an einem gemeinsamen Gespräch mit dem Arbeitgeber nicht teilnehmen wird.

Die Frage, ob ein leidensgerechter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wurde vom Integrationsamt eingehend geprüft. Ein anderer Arbeitsplatz, auf dem der Petent ungeachtet seiner Behinderung weiterarbeiten könnte, ohne dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten im bisherigen Umfang anfielen, ist nicht vorhanden. Weder in der Prävention noch im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements konnte ein gesundheitlich geeigneter Arbeitsplatz gefunden werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsgericht in erster und zweiter Instanz die Klage des Petenten auf Verpflichtung des Arbeitgebers, ihn ausschließlich in Spätschicht zu beschäftigen, abgewiesen hat.

Der Petent hat im Jahr 2019 auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bedienstete des Integrationsamts eingelegt, weil er sich nicht nur im Ausgangsverfahren, sondern auch im Widerspruchsverfahren ungerecht behandelt fühlte. Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde ging es ebenfalls darum, dass das Integrationsamt aus der subjektiven Sicht des Petenten seiner Amtsermittlungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist und das durch den Arbeitgeber bzw. durch Kollegen und Vorgesetzte erfolgte Mobbing seiner Person durch das Integrationsamt auch im Widerspruchsverfahren nicht beachtet bzw. gewürdigt wurde. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde durch den stellvertretenden Verbandsdirektor des Kommunalverbands Jugend und Soziales mit Schreiben vom 25. Juni 2019 zurückgewiesen.

Auch nach nochmaliger Bewertung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung des Sachvortrags des Petenten im Rahmen seiner Petition ergibt sich aus Sicht des Integrationsamts ein unverändertes Gesamtbild. Es finden sich insbesondere auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die vom Petenten erhobenen Anschuldigungen berechtigt sind. Sowohl im Ausgangs- als auch im Widerspruchsverfahren wurde der Sachverhalt ausreichend und objektiv ermittelt und auf Grundlage dessen die Entscheidungen getroffen. Objektivierbare Anhaltspunkte für ein systematisches Mobbing des Petenten am Arbeitsplatz waren weder in der Prävention noch im Kündigungszustimmungsverfahren oder Widerspruchsverfahren ersichtlich. Eine Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst,

den der Petent in seiner Petition ebenfalls erwähnt, hat er im Übrigen sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2018 abgelehnt.

Der Petent hat sich mit seinem Anliegen im Jahr 2019 auch an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gewandt. Das Ministerium hat seinerzeit das Integrationsamt um eine Stellungnahme gebeten und den Sachverhalt geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entscheidungen des Integrationsamts nicht zu beanstanden sind. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 26. Juni 2019 mitgeteilt.

Der Petent geht irrtümlich davon aus, dass das Integrationsamt in Kündigungsschutzverfahren die Interessen des schwerbehinderten Menschen zu vertreten hat. Dies trifft jedoch nicht zu. Das Integrationsamt ist keine Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen, sondern hat einen vollkommen anderen gesetzlichen Auftrag. Es hat in Kündigungsschutzverfahren sowohl die Interessen des schwerbehinderten Menschen an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes als auch die Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses objektiv abzuwägen. Diese Abwägung hat das Integrationsamt hier korrekt vorgenommen. Es besteht kein Anlass für eine Beanstandung. In seiner Abwägung kommt das Integrationsamt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das Interesse des schwerbehinderten Menschen am Erhalt überwiegt.

Weiterhin wurden seit dem Jahr 2015 zwei Präventionsverfahren durchgeführt. Zuletzt erfolgte ein Präventionsverfahren ab März 2018, welches jedoch im Mai 2018 beendet wurde, nachdem vonseiten des Petenten weder eine Gesprächsbereitschaft mit dem Arbeitgeber noch mit dem Integrationsamt bestand. In Hinblick auf die durchgeführten Präventionsverfahren, insbesondere auf das durchgeführte Präventionsgespräch im Jahr 2015 und die weiteren Gesprächsangebote, ist keine fehlende Unterstützung durch die Mitarbeiter des Integrationsamtes erkennbar. Das Integrationsamt ist im Präventionsverfahren ein neutraler Vermittler zwischen dem schwerbehinderten Menschen und dem Arbeitgeber und nicht Interessenvertreter einer Partei.

Gegen die zustimmende Entscheidung des Integrationsamts hatte der Petent bereits vor Einreichung der Petition Klage erhoben hat. Am 15. März 2022 erging das Urteil des Verwaltungsgerichts.

In seinem Urteil hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Integrationsamts vollständig bestätigt. Das Verwaltungsgericht stellt dabei fest, dass die Zustimmung des Integrationsamts zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Petenten wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Im Einzelnen führt das Verwaltungsgericht aus, dass die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten in ordnungsgemäßer Form erfolgte und nicht an einem formellen Fehler leide, der zu deren Aufhebung führen könnte. Das Integrationsamt hat nach Auffas-

sung des Verwaltungsgerichts seine gesetzlichen Aufklärungspflichten erfüllt. Das Integrationsamt habe sich nach der Begründung seiner Bescheide mit sämtlichen, nach der gebotenen Sachverhaltsermittlung ersichtlichen und von den Beteiligten im Zustimmungs- und Widerspruchsverfahren geltend gemachten wesentlichen Belangen auseinandergesetzt. Dabei habe es keine sachfremden Erwägungen in die Abwägung eingestellt.

Das Integrationsamt habe ermessensfehlerfrei festgestellt, dass das Interesse des Arbeitsgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Vorrang vor dem Interesse des Klägers an dessen Fortsetzung hat. Die Erteilung der Zustimmung zur ordentlichen Kündigung des Petenten wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten durch das Integrationsamt war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht unverhältnismäßig. Dabei gilt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts zunächst im Ausgangspunkt, dass hier besonders hohe Anforderungen an die Zumutbarkeitsgrenze des Arbeitgebers zu stellen sind, weil die ausgesprochene Kündigung auf Gründe gestützt wird, die mit der Behinderung des Klägers in einem engen Sachzusammenhang stehen. Die Grenze des Zumutbaren sei aber nach Auffassung des Verwaltungsgerichts dennoch erreicht, weil eine Weiterbeschäftigung des Petenten alle Grenzen wirtschaftlicher Vernunft widerspreche, denn dessen Arbeitskraft hatte für den Arbeitgeber jeden Wert verloren. Auch das berechnete wirtschaftliche Interesse des Klägers an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses hatte bei Ausspruch der Kündigung erheblich an Gewicht verloren, denn der Petent konnte aus dem Arbeitsverhältnis im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 26. September 2018 fast keine Einnahmen mehr erzielen.

In dem parallel laufenden Kündigungsschutzrechtsstreit hatte das Landesarbeitsgericht die Berufung des Petenten zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 17/984 betr. Bearbeitung von Beschwerden, Beantwortung von Schreiben

Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter des Landesarbeitsgerichts durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts. Er macht geltend, dass er zahlreiche Dienstaufsichtsbeschwerden gegen drei Richter des Landesarbeitsgerichts erhoben habe und diese nicht sachgerecht bearbeitet worden seien. Insbesondere habe er keine Antworten auf seine Schreiben bekommen. Die Richter hätten Vorurteile gegenüber seiner Person und sprächen sich untereinander ab, damit er seine Klagen verliere. Der Präsident nehme die Richter unzulässigerweise in Schutz.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts hat gegenüber dem Justizministerium zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. In seiner Stellungnahme trägt er vor, dass seit dem Jahr 2017 zwischen dem Petenten und seinem Arbeitgeber eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten anhängig seien. Soweit er über die Sachverhalte informiert sei, beklage sich dieser über Mobbing des Arbeitgebers, das zu einer psychischen und physischen Erkrankung geführt habe.

Anfang des Jahres 2020 habe der Petent eine erste Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Vorsitzenden Richter X am Landesarbeitsgericht eingelegt. Der Petent habe beantragt, wegen Rechtsbeugung gegen den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht vorzugehen und diesen gegen einen anderen Richter auszutauschen. Hierauf habe er, der Präsident des Landesarbeitsgerichts, mit Schreiben vom 28. Januar 2020 mitgeteilt, dass ihm ein solches Vorgehen dienstrechtlich nicht möglich sei und insbesondere der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht nicht mittels einer Entscheidung des Präsidenten durch einen anderen Richter ersetzt werden könne.

Wenig später habe der Petent eine weitere Beschwerde gegen den Vorsitzenden Richter Y am Landesarbeitsgericht erhoben. Der Petent habe den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Diskriminierung, Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung vorgeworfen. In der vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts eingeholten dienstlichen Stellungnahme habe der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht berichtet, der Petent habe sich in der Gerichtsverhandlung aggressiv verhalten. Im weiteren Verlauf des Schriftwechsels habe der Petent beantragt, künftig mündliche Verhandlungen unter seiner Teilnahme mit einer Kamera aufzuzeichnen und den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht durch einen neutralen Richter auszutauschen. Beide Ansinnen habe der Präsident des Landesarbeitsgerichts aus Rechtsgründen abgelehnt.

Ende des Jahres 2021 habe der Petent eine dritte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Vorsitzenden Richter Z am Landesarbeitsgericht erhoben. Der Petent habe prozessuale Fehler vom Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beklagt und die Zuweisung eines neutralen Richters beantragt. Hierauf habe der Präsident des Landesarbeitsgerichts den Petenten erneut darauf hingewiesen, dass ihm ein solches Vorgehen rechtlich nicht möglich sei.

Wenig später habe der Petent eine vierte Dienstaufsichtsbeschwerde, nunmehr erneut gegen den Vorsitzenden Richter X am Landesarbeitsgericht erhoben. Der Petent habe dem Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Parteilichkeit und Willkür vorgeworfen, dessen Verfahrensleitung kritisiert und diesen mit scharfen Worten der Rechtsbeugung bezichtigt. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts habe ihm mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 mitgeteilt, dass er sich gegen diesen Vorwurf ausdrücklich verwahre. Er habe ihm außerdem mitgeteilt, dass er künftig gleichartige Eingaben zwar prüfen, aber nur dann beantwor-

ten würde, wenn es hierzu Anlass gebe. Weitere Eingaben des Petenten habe er nicht mehr beantwortet.

Die Stellungnahme des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts zeigt, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehren.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident des Landesarbeitsgerichts, dem nach § 34 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 2, § 2 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen die Dienstaufsicht über die beim Landesarbeitsgericht tätigen Richterinnen und Richter obliegt, zu Recht die Ergreifung dienstaufsichtlicher Maßnahmen gegen die vom Petenten benannten Richter des Landesarbeitsgerichts verweigerte. Die Vorwürfe des Petenten beziehen sich auf die Verfahrensführung und die Rechtsanwendung in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht. Die Entscheidungen der jeweiligen Richter ergingen in richterlicher Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die richterliche Unabhängigkeit gilt dabei nicht nur für die von einem Richter zu treffende Entscheidung selbst, sondern auch für die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Dienstaufsichtliche Maßnahmen gegen die an einer Entscheidung beteiligten Richter wegen der der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahrensführung oder Rechtsanwendung kommen dagegen nicht in Betracht. Dem steht deren richterliche Unabhängigkeit entgegen. Nach § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes unterliegt ein Richter der Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt ist.

Sofern der Petent der Ansicht ist, dass ein Verfahren beim Landesarbeitsgericht nicht rechtskonform geführt wurde oder Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft sind, ist er demzufolge darauf zu verweisen, dies im Wege eines der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/1224 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Petent beanstandet die Durchsuchung seines Wohnsowie Geschäftshauses sowie die damit in Zusammenhang stehenden unmittelbaren und weiteren behördlichen Maßnahmen. Insbesondere ist er der Ansicht, dass die Maßnahmen gegen ihn und seine Ehefrau willkürlich erfolgten und bewussten Amtsmiss-

brauch darstellen würden, weshalb ihm Schadenersatzansprüche zustünden.

Der Petent trägt vor, dass seine Familie friedliebend sei und sie ein Hotel betreiben würden. Dieser Friede sei durch eine Hausdurchsuchung in der Woche vor Weihnachten im Jahr 2021 zerstört worden. Seine Tochter habe an diesem Tag bei ihm im Hotel geschlafen und sei durch die Polizei jäh aus dem Schlaf gerissen worden.

Im Weiteren erklärt der Petent, dass er im Besitz eines Kleinen Waffenscheins gewesen sei, da er sich eine Schreckschusspistole gekauft habe. Den Kleinen Waffenschein habe er mittlerweile auf Anraten seines Rechtsanwalts zurückgegeben. Darüber hinaus habe er laienhaft diverse Messer, eine Armbrust und eine Schleuder gesammelt. Ebenfalls habe er einen ausziehbaren Spazierstock in seinem Fahrzeug gehabt, den er von seiner verstorbenen Mutter geerbt habe. Darüber hinaus teilt der Petent mit, dass er gerade dabei gewesen sei, einen Jagdschein zu machen und sich zu einem Waffensachkundekurs und der Prüfung angemeldet habe.

Der Petent bringt weiter vor, dass ihm vor einiger Zeit auf dem Flohmarkt zwei alte Schreckschusspistolen angeboten worden seien. Die Pistolen hätten dem Petenten gut gefallen und er habe sich einen Wertzuwachs erhofft. Der Petent habe sich beim Verkäufer vergewissert, dass diese nicht echt seien. Darüber hinaus erklärt der Petent, dass noch ein paar Patronen dabei gewesen seien, welche jedoch nicht mehr funktionstüchtig gewesen seien und nicht zu den Pistolen gehören würden. Bei der Durchsuchung habe er diese Dinge freiwillig herausgegeben, da er sich sicher gewesen sei, nichts Falsches getan zu haben.

Ebenfalls sei bei der Durchsuchung sein Handy mit Cover sowie 350 Euro beschlagnahmt worden, die sich zwischen dem Handy und dem Cover befunden haben sollen. Laut dem Beschluss habe geklärt werden sollen, ob der Petent der Reichsbürgerszene oder der Querdenkerszene angehöre. Mit diesen habe der Petent noch nie etwas zu tun gehabt. Bei der Durchsuchung sei auch ein Impfpass beschlagnahmt worden, den er sich vorsichtshalber besorgt habe. Der Petent begründet dies damit, dass er eine Familie zu ernähren habe und zu diesem Zeitpunkt nicht klar gewesen sei, ob künftig nur geimpfte Personen einkaufen dürfen. Darüber hinaus sei der Petent im Besitz von Maskenattesten für seine Ehefrau und die Kinder gewesen. Grund hierfür sei, dass der Petent und seine Ehefrau seit der Geburt der Kinder wegen Panik- und Angstzuständen in psychiatrischer Behandlung gewesen seien. Die Kinder seien als Frühchen zur Welt gekommen. Bei Frühchen würden die noch nicht ausgebildeten Lungen „das Problem der Entwicklung“ darstellen. Eine Maske sei für die gesundheitliche Entwicklung der Kinder extrem gesundheitsschädigend und könne zum Tode führen. Es sei dann von einer bewusst herbeigeführten Tötung „gesundheitlich schwacher Menschen“ zu sprechen.

Des Weiteren führt der Petent aus, dass dessen Familie bei der Durchsuchung vom Leiter der Durch-

suchung, dem Polizeibeamten S., terrorisiert worden sei. Die Kinder mit elf Jahren seien persönlich angeschrieben und auf ein Maskenattest hingewiesen worden, welches der Petent angeblich besorgt habe. Den Kindern sei Angst eingejagt worden, dieses nicht zu verwenden, da sie sich aufgrund von Ermittlungen gegen die ausstellenden Ärzte strafbar machen würden. Der Petent erklärt, dass die Kinder jedes Mal verstört und erschrocken wirken würden, wenn sie ein Polizeiauto sehen. Dies sei nach Auffassung des Petenten wohl die Absicht des Polizeibeamten S. gewesen. Dieser sei „motiviert“, Minderjährige anzuschreiben und absichtlich „weiße Folter zu malen“ und hierbei bewusst gegen „die Datenschutzverordnung“ zu verstoßen.

Am 30. März 2022 habe eine erneute Hausdurchsuchung im Privathaus des Petenten stattgefunden. Diese habe die Ehefrau des Petenten betroffen, da ihr der Besitz eines Impfpasses und von Maskenattesten unterstellt worden sei. Da seine Ehefrau beides nicht besitzen habe, sei nichts aufgefunden worden. Während der Befragung seiner Ehefrau sei dem Petenten unter sagt worden, die Küche zu betreten, um Kaffee zu holen. Nachdem der Petent der Untersagung keine Folge geleistet habe, sei ihm grundlos mit Verhaftung gedroht worden. Ebenfalls sei der Petent dazu genötigt worden, in der eigenen Wohnung eine Maske zu tragen. Auch sei er genötigt worden, seinen Autoschlüssel herauszugeben, damit das Fahrzeug, obwohl es nicht im Durchsuchungsbeschluss erwähnt gewesen sei, durchsucht werden konnte. Der Petent erwähnt in diesem Zusammenhang, dass bei der ersten Durchsuchung sein Behindertenausweis beschlagnahmt und dessen Echtheit angezweifelt wurde. Diesen habe er bislang nicht zurückerhalten. Bei der Durchsuchung seines Fahrzeugs sei ein Taschenmesser als sogenannter Zufallsfund beschlagnahmt worden. Dieses habe sich bereits bei der ersten Durchsuchung in seinem Fahrzeug befunden, sei im Rahmen dessen jedoch nicht beschlagnahmt worden.

Mit Schreiben vom 25. April 2022 sei ihm durch das Ordnungsamt X und dem Rathaus Y mitgeteilt worden, dass geprüft werde, ob gegen den Petenten ein generelles Waffenbesitzverbot verhängt werde. Dieses Schreiben wertet der Petent als Vorverurteilung und erklärt insbesondere, dass die beschlagnahmten Gegenstände nach dessen Auffassung nicht unter das Waffengesetz fallen würden. In der Akte seien die Aussagen des Petenten aus dem Zusammenhang gerissen worden, um ein generelles Waffenbesitzverbot zu rechtfertigen. All diese staatliche Terrorisierung würde reine Willkür und bewussten Amtsmissbrauch darstellen. Die Polizei müsse auch zur Entlastung beitragen und nicht willkürlich Dinge beschlagnahmen, die keine strafrechtliche Bedeutung haben würden.

Der Petent trägt weiter vor, dass es der Kriminalpolizei wichtig gewesen sei, einen Tag nach der Durchsuchung Informationen an die Presse weiterzugeben, obwohl die Sache noch ermittelt wurde.

Dies führe nach Ansicht des Petenten zu Schadensersatzforderungen in Höhe von insgesamt 3 218 250 Euro. Diese setze sich aus dem wirtschaftlichen Schaden

durch die Verfahren, dem entgangenen Gewinn, dem Terror durch Antasten der Würde des Menschen und Freiheitsberaubung sowie der „entgangenen Lebenszeit“ zusammen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 3. Dezember 2021 teilte ein anonymes Hinweisgeber über das Portal des Landeskriminalamts mit, dass Mitglieder der Querdenker-Szene eventuell Straftaten planen und dafür Waffen beschafft hätten, welche wohl in dem seitens des Petenten geführten Hotel gelagert würden. Nachdem der Hinweisgeber seine Angaben auf mehrere Rückfragen hin bezüglich der Art der Waffen sowie deren Aufbewahrungsort konkretisiert hatte und Vorermittlungen Hinweise darauf ergeben hatten, dass es sich bei dem Petenten tatsächlich um einen „Impfgegner“ und möglichen „Maskenverweigerer“ handeln dürfte, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen diesen wegen Verstößen gegen das Waffengesetz ein.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahren ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 9. Dezember 2021 die Durchsuchung des Petenten, seiner Wohnung, seiner Fahrzeuge sowie der Geschäftsräume seines Hotels und zugleich die Beschlagnahme diverser Waffen und sonstiger Gegenstände an.

Der Durchsuchungsbeschluss wurde am 21. Dezember 2021 vollzogen, wobei sich die Durchsuchungsmaßnahmen in dem Hotel auf die seitens des Petenten genutzten Teile konzentrierten. Im Rahmen der Durchsuchung wurden sowohl verschiedene Waffen und das Mobiltelefon des Petenten aufgefunden und sichergestellt als auch als Zufallsfunde ein gefälschter Impfpass und ärztliche Atteste zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Insbesondere wurden zwei Revolver und Patronenmunition sichergestellt, bei denen es sich um nach dem Waffengesetz erlaubnispflichtige Gegenstände handelt. Der Petent ist nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis. Ferner wurden eine Präzisionsschleuder und ein als Spazierstock getarnter Stockdegen sichergestellt, deren Besitz nach dem Waffengesetz verboten ist.

Darüber hinaus wurden weitere Waffen in polizeiliche Verwahrung genommen, für deren Erwerb und Besitz es keiner waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf, wie eine CO₂-Pistole, eine Schreckschusswaffe, Reizstoff-Kartuschenmunition, eine Armbrust, ein Beil und ein Morgenstern. Außerdem weitere Gegenstände wie ein Einhandmesser, eine Machete, Gebrauchsmesser und Tierabwehrspray. Der Erwerb und Besitz letztgenannter Gegenstände ist waffenrechtlich nicht reglementiert.

Gegen die Sicherstellung bzw. gegen die Inverwahrnehmung der genannten Gegenstände wurde seitens des bei den Maßnahmen anwesenden Petenten kein Widerspruch eingelegt.

Nach Auswertung des E-Mail-Verkehrs des Petenten ergaben sich darüber hinaus Hinweise darauf, dass der Petent bei einem Arzt für insgesamt 21 Personen At-

teste zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestellt habe, die ohne eine vorherige ärztliche Untersuchung ausgestellt worden seien.

Am 21. März 2022 ließ sich der Petent über seinen Verteidiger dahin gehend ein, dass er sowohl für sich als auch für seine Ehefrau einen falschen Impfpass besorgt habe. Darüber hinaus erlangte die Staatsanwaltschaft Kenntnis davon, dass auch für die Ehefrau des Petenten und deren Kinder ärztliche Atteste zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorlagen, die möglicherweise ebenfalls seitens des Petenten bei dem vorbezeichneten Arzt bestellt worden waren. Die Staatsanwaltschaft erstreckte daraufhin das Ermittlungsverfahren auf die Ehefrau des Petenten wegen des Verdachts, diese habe den Impfstatus digitalisieren lassen und den Petenten damit beauftragt, die falschen ärztlichen Atteste für sich und ihre Kinder zu bestellen.

In der Folge wurde ein weiterer Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts erwirkt. In diesem wurde neben der Durchsuchung der Wohnung der Ehefrau auch die Durchsuchung der Fahrzeuge der Ehefrau, insbesondere des Pkws 1 – der auf den Petenten zugelassen war, aber vorrangig von der Ehefrau genutzt wurde – angeordnet.

Der Durchsuchungsbeschluss wurde am 30. März 2022 vollzogen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Pkw 1 nach Angaben der Ehefrau gerade in der Werkstatt, jedoch war der auf den Petenten zugelassene Pkw 2 in der Einfahrt geparkt. Da die Ehefrau zuvor seitens zweier Polizeibeamten gesehen worden war, wie sie den Pkw 2 führte und sie erklärte, einen Fahrzeugschlüssel für diesen zu haben, wurde die Durchsuchung auf dieses Fahrzeug erstreckt.

Die strafrechtlichen Ermittlungen dauern an.

Am 22. Dezember 2021 wurde vom Polizeipräsidium eine Pressemitteilung zum gegenständlichen Vorkommnis veröffentlicht.

Der Petent war seit 2015 im Besitz eines Kleinen Waffenscheins. Dieser berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit. Der Petent gab den Kleinen Waffenschein im Nachgang zu der oben genannten Wohnungsdurchsuchung am 29. Dezember 2021 an die Waffenbehörde des Landratsamts zurück.

Mit Schreiben vom 28. März 2022 informierte das Polizeipräsidium das Landratsamt als zuständige Waffenbehörde in Bezug auf den Petenten über den gegenständlichen waffenrechtlich relevanten Sachverhalt und die hierdurch über den Petenten bekannt gewordenen Erkenntnisse.

Zusammenfassend lagen dem Landratsamt umfassende Erkenntnisse vor, die die Affinität des Petenten zum Dritten Reich/Rechtsextremismus, Reichsbürgertum, zur sogenannten Querdenkerszene, zur Fremdenfeindlichkeit und zum Motorradclub X belegen. So wurde der Petent im Rahmen der Durchsuchung am 21. Dezember 2021 von der Polizei in seiner Woh-

nung beim Frühstück angetroffen, während dieser Kaffee aus einer Tasse trank, die mit der Flagge des Deutschen Reichs (inklusive Wappen) bedruckt war. Hierbei trug er einen Bundeswehroparka (grün mit Deutschland-Flaggen auf den Ärmeln). Im Rahmen der Durchsuchung stellte die Polizei unter anderem Supporter-Utensilien des Motorradclubs X, eine Reichskriegsflagge, einen Fingerring „Deutsches Reich“, ein T-Shirt mit Reichskriegsflagge und Adler, einen Aufnäher mit Judenstern mit dem Text „Attestträger“, eine gelbe Armbinde mit Judenstern und Aufschrift „Nicht geimpft“, „Manche Geschäfte machen schon mit“ sowie zahlreiche T-Shirts mit Aufdrucken, die eine Ablehnung von Impfungen zum Ausdruck bringen, fest. Auch auf dem Mobiltelefon des Petenten wurden durch die Polizei Dokumente festgestellt, die unter anderem die Ablehnung oder Leugnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Einrichtungen zum Gegenstand haben. Ebenso sind fremdenfeindliche Texte (z. B. über Juden, Flüchtlinge) oder Bilder mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten.

Anlässlich der vorliegenden Erkenntnissen über den Petenten wurde seitens der zuständigen Waffenbehörde ein verwaltungsrechtliches Verfahren eingeleitet, welches ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot und Erwerbsverbot nach § 41 Absatz 1 und Absatz 2 Waffengesetz (WaffG) sowie bezüglich der erlaubnisfreien Waffen weitere Maßnahmen nach § 46 WaffG zum Gegenstand hat. Dem Petenten wurde ein Formular für eine schriftliche Anhörung übersandt.

Bezüglich der Gegenstände, deren Erwerb und Besitz waffenrechtlich nicht relevant sind, wurde seitens des Landratsamts das Bürgermeisteramt der Gemeinde Y als Ortspolizeibehörde (= Fundort) informiert und um Prüfung gebeten, ob Maßnahmen nach § 39 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) ergriffen werden.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2022 teilte die Gemeinde dem Petenten mit, dass die dort genannten Gegenstände eingezogen und vernichtet werden.

Bewertung:

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen ist nicht zu beanstanden.

Die Ermittlungen gegen den Petenten und dessen Ehefrau wurden nicht willkürlich geführt. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Hier ist die Staatsanwaltschaft angesichts des anonymen Hinweises, der durch polizeiliche Vorermittlungen gestützt wurde, in nicht zu beanstandender Weise von einem Anfangsverdacht gegen den Petenten wegen Verstößen gegen das Waffengesetz ausgegangen. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Ermittlungen – insbesondere aufgrund der im Rahmen der ersten

Durchsuchungsmaßnahme aufgefundenen Beweismittel und dem Ergebnis der Auswertungen der dort sichergestellten Beweismittel – auf weitere mögliche Straftatbestände gegen den Petenten und auch dessen Ehefrau erstreckt wurden.

Soweit der Petent rügt, die Durchsuchungsmaßnahmen seien unverhältnismäßig gewesen, und damit die Rechtmäßigkeit der gerichtlich angeordneten Durchsuchungsmaßnahmen angreift, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Stellungnahme nicht möglich. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Vorliegend hat der Petent kein Rechtsmittel gegen die richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse eingelegt.

Die Art und Weise der Durchsuchungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Im Zusammenhang mit der Durchsuchung am 21. Dezember 2021 ist anzumerken, dass der Petent entgegen seiner Behauptung seine Tochter selbst geweckt und zu der Durchsuchung hinzugeholt hat und sie nicht, wie vom Petenten beschrieben, „durch das Klingeln der Polizei jäh aus dem Schlaf gerissen“ wurde. Die Tochter war während der gesamten Maßnahmen anwesend und befand sich immer in unmittelbarer Nähe des Petenten.

Insbesondere ist die Durchsuchung des Pkw 2 zu Recht erfolgt, da der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts vom 25. März 2022 sämtliche Fahrzeuge der Ehefrau erfasste. Hierbei ist nicht maßgeblich, in wessen Eigentum das Fahrzeug steht. Von der Durchsuchung sind vielmehr sämtliche Fahrzeuge erfasst, an denen die Ehefrau Mitgewahrsam hat. Nachdem die Ehefrau sowohl über einen Schlüssel für das Fahrzeug verfügte und dieses auch kurz zuvor selbst gefahren hatte, gingen die Ermittlungspersonen in nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass die Ehefrau Mitgewahrsam an dem Fahrzeug hatte.

Auch die Androhung der Festnahme des Petenten ist nicht zu beanstanden. Nach § 164 StPO können Personen, die eine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören, bis zur Beendigung der Amtsverrichtungen festgenommen werden. Vorliegend hat der Petent die Durchsuchung bei der Ehefrau mehrfach gestört und es dem polizeilichen Sachbearbeiter auch nicht ermöglicht, ein Gespräch mit der beschuldigten Ehefrau zu führen, weshalb dem Petenten die Festnahme angedroht wurde. Eine Festnahme des Petenten wurde jedoch letztlich nicht vollzogen.

Zum Vorwurf des Petenten, zum Tragen einer Maske genötigt worden zu sein, ist Folgendes anzumerken: Von den Einsatzkräften wurden während der gesamten Durchsuchung medizinische Mund- und Nasenbedeckungen getragen. Um die Petenten und auch die Einsatzkräfte vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, wurde der Petent von dem Polizeibeamten S. gebeten, ebenfalls eine solche Maske zu tragen. Hierzu zog er zunächst eine Mund- und Nasenbedeckung aus Stoff an, weshalb ihm von dem Polizeibeamten S. eine sogenannte FFP2-Maske gereicht wurde. Nach einer erneuten Aufforderung setzte er diese auf. Der strafrechtliche Tatbestand der Nötigung lässt sich daraus nicht ableiten.

Die Sicherstellung der Waffen und möglicherweise verbotenen sonstigen Gegenstände zur Prüfung auf etwaige waffenrechtliche Verstöße ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Inwieweit diese zu einem späteren Zeitpunkt an den Petenten herauszugeben sind, bleibt den weiteren Ermittlungen vorbehalten.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die polizeiliche Beschlagnahme der weiteren gefährlichen Gegenstände. Die Polizei kann eine Sache insbesondere dann beschlagnahmen, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 PolG) oder zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens vor der Gefahr einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 38 Absatz 1 Nummer 3 PolG) erforderlich ist. Anhaltspunkte dafür, dass diese Maßnahme – wie vom Petenten vorgebracht – willkürlich erfolgte, die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorlagen und die Maßnahme somit rechtswidrig wäre, sind nicht erkennbar. Insbesondere ist es für eine gefahrenabwehrrechtliche Beschlagnahme nicht erforderlich, dass die beschlagnahmten Gegenstände eine waffenrechtliche Relevanz aufweisen.

Soweit der Petent eine fehlende Rückgabe seines Behindertenausweises und – nach seinem Vortrag – sichergestellten Bargelds rügt, ist anzumerken, dass der Behindertenausweis bereits mit Schreiben vom 16. Mai 2022 an den Rechtsanwalt des Petenten zur Aushändigung an den Petenten übersandt wurde. Zudem wurde nach Auskunft der Ermittlungspersonen kein Bargeld sichergestellt. Dieses wurde dementsprechend auch nicht in dem Sicherstellungsprotokoll aufgeführt.

Betreffend den Vorwurf eines angeblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ist zu erwähnen, dass Anhaltspunkte hierfür nicht erkennbar sind. Durch den Polizeibeamten S. wurden am 26. Januar 2022 drei Schreiben an den Petenten und die Ehefrau gesandt. Davon war eines direkt an die Ehefrau gerichtet, die anderen beiden Schreiben waren an die strafunmündigen Kinder adressiert. Bei der Anrede im Anschreiben an die Kinder wurde die Ehefrau als Erziehungsberechtigte angesprochen. Hintergrund der Schreiben war, dass nach einer Entscheidung und Bewertung der Staatsanwaltschaft alle Endabnehmer der Atteste (Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 279 Strafgesetzbuch; hier die vermeintliche Befreiung von der Tragepflicht eines Mund-Nasen-Bedeckung) zunächst als Zeugen zu führen sind. Der Ehefrau wurde auch in Bezug auf ihre Kinder mitgeteilt, dass gegebenenfalls die Nutzung der vorliegenden Atteste eine Straftat darstellen könne und sie sich beim Gebrauch in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung begeben. Diese Maßnahme diene der rechtlichen Aufklärung zur Verhinderung weiterer möglicher Straftaten und ist nicht zu beanstanden.

In der zwischen dem Polizeipräsidium und der Staatsanwaltschaft abgestimmten Pressemitteilung und in den darauffolgenden Auskünften der Pressestelle wurden keine Personalien der betreffenden Personen und auch keine Anschriften genannt. Die Pressemitteilung ist als objektiv und sachlich zu bewerten.

Darüber hinaus ist auch die Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens durch die zuständige Waffenbehörde und die schriftliche Anhörung des Petenten hierzu nicht zu beanstanden.

Aufgrund der vorbenannten – jedoch nur auszugsweise dargestellten – umfangreichen Erkenntnisse über den Petenten und auch aufgrund der vorliegenden Anhaltspunkte für einen illegalen Besitz von erlaubnispflichtigen und verbotenen Waffen, Munition und Gegenständen, hat das Landratsamt als zuständige Waffenbehörde berechtigte Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Petenten. Die zuständige Waffenbehörde prüft daher derzeit, ob gegen den Petenten ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot und Erwerbsverbot nach § 41 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG sowie bezüglich der erlaubnisfreien Waffen weitere Maßnahmen nach § 46 WaffG angeordnet werden können. Dem Petenten wurde dazu gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aufgrund der umfassenden Erkenntnisse über den Petenten und der Anhaltspunkte für einen illegalen Besitz von erlaubnispflichtigen und verbotenen Waffen, Munition und Gegenständen war es geboten, seitens der Waffenbehörde die erforderlichen Schritte zu prüfen und einzuleiten, damit hier keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht bzw. weiterhin besteht. Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass vonseiten der Waffenbehörde „willkürliche“ Maßnahmen gegen den Petenten eingeleitet worden wären. Vielmehr stellt diese Vorgehensweise das in solchen Fällen erforderliche Verwaltungshandeln dar, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

Die Einziehung der gefährlichen Gegenstände nach § 39 PolG durch die Gemeinde Y ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach § 39 PolG kann eine beschlagnahmte Sache eingezogen werden, wenn diese nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme im Sinne des § 38 Absatz 1 PolG erneut eintreten. Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind, sind nicht erkennbar.

Zu erwähnen ist ferner, dass dem Petenten grundsätzlich die statthafter Rechtsbehelfe gegen verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Schadensersatzforderung liegen nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Hinweise dafür vor, dass dem Petenten und seiner Ehefrau aufgrund der durchgeführten strafprozessualen oder anderen Maßnahmen Schadensersatzansprüche zustehen. Ein Schadensersatzanspruch anlässlich strafprozessualer Maßnahmen könnte sich allenfalls nach Abschluss des Er-

mittlungsverfahrens aus § 2 Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG) ergeben, soweit der Petent und seine Ehefrau freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie ablehnt. Weitere Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass dem Petenten und seiner Ehefrau durch die Durchsuchungsmaßnahmen, die Sicherstellung oder die Beschlagnahme der Beweismittel ein Schaden entstanden wäre, was gegebenenfalls durch ein Gericht festzustellen wäre (§§ 8 f. StrEG). Im Übrigen sind auch betreffend die weiteren behördlichen Maßnahmen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen etwaiger Amtshaftungsansprüche erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

16. Petition 17/1037 betr. Einbürgerung

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin handelt es sich um eine 29-jährige kosovarische Staatsangehörige, die am 7. Juli 1993 in Deutschland geboren ist. Die Eltern der Petentin reisten mit ihren Kindern am 3. Juli 1993 ins Bundesgebiet ein und betrieben erfolglos ein Asylverfahren. Der Asylantrag der Familie vom 4. Juli 1993 wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juni 1996 abgelehnt. Zur Verhinderung einer Abschiebung reiste die Familie im Jahr 2008 freiwillig nach Belgien aus. Erst im Jahr 2015 reiste die Petentin ohne Familie erneut ins Bundesgebiet ein und stellte am 6. Mai 2015 einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte das Asylfolgeverfahren mit Bescheid vom 18. Juli 2016 ein, nachdem die Petentin den Asylfolgeantrag am 22. Oktober 2015 zurückgenommen hatte. Danach war die Petentin aufgrund ihrer Passlosigkeit im Besitz einer Duldung im Bundesgebiet.

Am 21. Oktober 2015 stellte sie einen Härtefallantrag an die Härtefallkommission auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Die Härtefallkommission entsprach zwar nicht dem Antrag der Petentin, sprach jedoch die Empfehlung aus, der Petentin bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Die zuständige Ausländerbehörde erteilte der Petentin nach Vorlage eines kosovarischen Reisepasses eine Ausbildungsduldung. Die Petentin absolvierte vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2019 eine Berufsausbildung bei einer Handwerksbäckerei zur Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk.

Seit 17. September 2019 ist die Petentin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung.

Am 14. März 2022 – nach Einreichung der Petition – besuchte die Petentin eine Bürgersprechstunde des Landratsamts. Dort reichte sie den Antrag auf Einbürgerung ein, der der Einbürgerungsbehörde beim Landratsamt weitergeleitet wurde.

Der Petentin wurde bei einer Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde am 24. März 2022 die Sach- und Rechtslage erläutert. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass sie die für eine Einbürgerung erforderliche rechtmäßige Aufenthaltszeit von sechs Jahren erst am 17. September 2025 erfüllt, weil ihr erstmals am 17. September 2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach abgeschlossener Berufsausbildung für geduldete Ausländer erteilt werden konnte.

Die Petentin nahm daraufhin ihren Einbürgerungsantrag zurück.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist unter anderem Voraussetzung für eine Einbürgerung in der Regel ein achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StAG übersteigen, oder von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann die genannte Regelaufenthaltsdauer auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 2 StAG). Da die Petentin in Deutschland einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss erworben und zudem eine Berufsausbildung zur Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk abgeschlossen hat, kann bei der Petentin die achtjährige Regelaufenthaltsdauer im Rahmen des der Einbürgerungsbehörde eröffneten Ermessens auf sechs Jahre verkürzt werden.

Allerdings erfüllt die Petentin derzeit noch nicht die erforderliche sechsjährige rechtmäßige und gewöhnliche Aufenthaltszeit. Die Gestattung des Aufenthalts im Bundesgebiet während eines letztlich erfolglosen Asylverfahrens stellt keinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt dar. Vielmehr kommt der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG) bei erfolgreichem Asylverfahren keine Legalisierungswirkung eines Daueraufenthalts zu; sie führt auch nicht zu einem rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG. Ebenso können die Duldungszeiten nach einem erfolglosen Asylverfahren nicht auf die Aufenthaltsdauer angerechnet werden, da es sich bei ihnen nicht um einen rechtmäßigen Aufenthalt handelt.

Der Petentin wurde erstmals am 17. September 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung erteilt. Somit erfüllt

die Petentin mit Ablauf von sechs Jahren erst am 17. September 2025 die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG.

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG setzt außerdem voraus, dass die einzubürgernde Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung über einen qualifizierten Aufenthaltsstatus verfügt. Bei der der Petentin erteilten Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung handelt es sich um einen solchen qualifizierten Aufenthaltstitel.

Eine Einbürgerung der Petentin ist daher unter Vorbehalt des Vorliegens aller weiteren noch zu prüfenden gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen nach einem sechsjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland frühestens ab 17. September 2025 möglich. Der Zeitraum von Geburt der Petentin im Bundesgebiet (7. Juni 1993) bis zur Ausreise mit den Eltern aus dem Bundesgebiet im Jahr 2008 kann auch nicht als früherer Aufenthalt angesehen und nach ihrer Einreise im Jahr 2015 teilweise auf den neuen Aufenthalt angerechnet werden (§ 12b Absatz 2 StAG). Die Petentin wurde bis 16. September 2019 nur geduldet. Sie hatte keinen Aufenthaltstitel.

Auch eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Absatz 1 StAG ist vor dem 17. September 2025 nicht möglich. Auch bei einer Ermessenseinbürgerung können Duldungszeiten nicht angerechnet werden, da es sich um keinen rechtmäßigen Aufenthalt handelt. Nur bei einem erfolgreich abgeschlossenen Asylfolgeverfahren ist die gesamte Aufenthaltszeit des Verfahrens ab der Stellung des Asylfolgeantrags anzurechnen. Dies ist hier nicht der Fall. Einbürgerungserleichterungen kommen im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses in Betracht. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn die einzubürgernde Person durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes gewonnen oder erhalten werden soll. In diesen Fällen kann die Regelaufenthaltsdauer bis auf drei Jahre verkürzt werden. Ein besonderes öffentliches Interesse kann bei der Petentin nicht bejaht werden.

Die Voraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Absatz 2 StAG zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses liegen ebenfalls nicht vor. § 8 Absatz 2 StAG kommt erst zur Anwendung und eröffnet der Einbürgerungsbehörde Ermessen, wenn von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 (Lebensunterhaltssicherung) und 4 (Unbescholtenheit) abgesehen werden kann.

Derzeit liegt ein Einbürgerungsantrag nicht vor, da die Petentin am 24. März 2022 ihren Einbürgerungsantrag zurückgenommen hat. Eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist mit Ablauf von sechs Jahren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts im Inland frühestens ab dem 17. September 2025 mög-

lich. Die Petentin kann zu gegebener Zeit erneut einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

27.10.2022

Der Vorsitzende:

Marwein